



**SACHSEN-ANHALT**

---

Landesverwaltungsamt

## **Genehmigungsbescheid**

**für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage  
zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener  
Kieselsäure  
(Quarzglasfabrik Werk III)**

am Standort Bitterfeld-Wolfen

für die Firma

**Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG  
Reinhard-Heraeus-Ring 29  
63801 Kleinostheim**

vom 19.04.2018  
Az: 402.2.7-44008/17/20  
Anlagen-Nr. 7734

## Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	4
III Nebenbestimmungen	4
1. Allgemeines	4
2. Baurecht und Brandschutz	4
3. Immissionsschutz	6
4. Störfallvorsorge	10
5. Wasserrecht	11
6. Indirekteinleitung	11
7. Arbeitsschutz	13
8. Bodenschutz	17
9. Betriebseinstellung	18
IV Begründung	18
1. Antragsgegenstand	18
2. Genehmigungsverfahren	19
3. Entscheidung	22
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	22
4.1 Allgemeines	22
4.2 Baurecht	22
4.3 Immissionsschutz	24
4.4 Störfallvorsorge	30
4.5 Wasserrecht	30
4.6 Indirekteinleitung	31
4.7 Arbeitsschutz	35
4.8 Bodenschutz	35
4.9 Betriebseinstellung	36
5. Kosten	36
6. Anhörung	37
V Hinweise	37
1. Allgemeines	37
2. Baurecht und Brandschutz	37
3. Wasserrecht	39
4. Indirekteinleitung	40
5. Bodenschutz	41
6. Abfallrecht	42
7. Arbeitsschutz	42
8. Denkmalsschutz	43
9. Zuständigkeiten	43
VI Rechtsbehelfsbelehrung	45
Anlage 1 Antragsunterlagen	46
Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis	54
Anlage 3 Anlage A	58

## Genehmigungsbescheid

### I Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

**Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG  
Reinhard-Heraeus-Ring 29  
63801 Kleinostheim**

vom 24.04.2017 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 28.04.2017) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 22.01.2018 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas  
und pyrogener Kieselsäure  
(Quarzglasfabrik Werk III)**

auf den Grundstücken in 06803 Bitterfeld-Wolfen

**Gemarkung: Bitterfeld  
Flur: 1  
Flurstücke: 94/11, 290**

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure mit einer Jahreskapazität von 3000 t.

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

BE-Nr. 1001 Tanklager OMCTS  
BE-Nr. 1002 Aufbauanlage  
BE-Nr. 1003 Abgasreinigung Aufbauanlage  
BE-Nr. 1004 Fasslager Chlor  
BE-Nr. 1005 Nachbehandlung Dotierung  
BE-Nr. 1006 Nachbehandlung Verglasung  
BE-Nr. 1007 Abgasreinigung Nachbehandlung  
BE-Nr. 1008 Staubförderung und -lagerung  
BE-Nr. 1009 Heizung, Klima, Lüftung

3. eingeschlossene behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG:

- Baurechtliche Genehmigung nach § 71 BauO LSA
- Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 WHG

4. Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis von weiteren erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen der Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz, sowie

baulicher Maßnahmen des Arbeitsschutzes ergeben. Der Auflagenvorbehalt gilt ebenfalls für die Genehmigung zur Direkteinleitung.

5. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II

### Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III

### Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG zu erstellen.
- 1.3 Der Errichtungstermin und der Inbetriebnahmeterrin sind den Überwachungsbehörden unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

#### 2. Baurecht und Brandschutz

##### Anzeigen

- 2.1 Der Bauherr hat den Baubeginn mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA),
  - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
- 2.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).

- 2.4 Für die Anzeige des Baubeginns, die Bauleiterbenennung und die Anzeige der beabsichtigten der Nutzungsaufnahme sind die durch Bekanntmachung der obersten Bauaufsichtsbehörde bauaufsichtlich eingeführten Vordrucke zu verwenden (Vordruck Nr. 240 006: Benennung eines/einer Bauleiters/ Bauleiterin/ Fachbauleiters/ Fachbauleiterin gemäß den §§ 52, 55 BauO LSA, Anlage 6; Vordruck Nr. 240 007: Mitteilung über den Baubeginn gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA, Anlage 7; Vordruck Nr. 240 008: Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA, Anlage 8). Diese Vordrucke sind über das Landesportal ([www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

#### Standsicherheit

- 2.5 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises und unter Beachtung der sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung ergebenden Anforderungen (festgestellte Prüfergebnisse in den Prüfberichten) zu erfolgen (§ 3 BauO LSA i.V.m. § 12 Abs.1 und § 65 Abs.3 Punkt 1 BauO LSA).
- 2.6 Die bauaufsichtliche Kontrolle in statisch-konstruktiver Hinsicht erfolgt durch den Prüflingenieur. Dementsprechend sind Baubeginn, festgelegte Überwachungstermine zur Abnahme einzelner Bauteile sowie die beabsichtigte Nutzungsaufnahme dem Prüflingenieur rechtzeitig anzuzeigen (§ 3 BauO LSA i.V.m. § 12 Abs.1 und § 80 Abs.2 BauO LSA).
- 2.7 Die Bau- und Montagearbeiten dürfen nur auf der Grundlage der vom Prüflingenieur freigegebenen Ausführungs- und Werkplänen erfolgen (§ 3 BauO LSA i.V.m. § 12 Abs.1 und § 65 Abs.3 Punkt 1 BauO LSA).
- 2.8 Mit der konstruktiven Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung wurde der Prüflingenieur beauftragt. Die Bewehrungsabnahmen statisch-relevanter Bauteile sind dem Prüflingenieur mind. 48 Stunden vor der Betonage anzuzeigen.
- 2.9 Entsprechend des § 80, Abs. 2, Satz 1 Nr.1 BauO LSA sind dem Prüflingenieur für Standsicherheit nach Abschluss der Rohbauarbeiten folgende Dokumente in 2-facher Ausfertigung übergeben:
- Bauleitererklärung, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den geprüften Unterlagen errichtet wurde,
  - Verwendbarkeitsnachweis der statischen Bauteile (z.B. Beton (Soll-Ist-Vergleich entsprechend DIN 1045-2 und 3), Herstellerqualifikation im Stahlbau nach DIN EN 1090).
  - Abnahmeprotokolle zum Baugrund.

#### Brandschutz

- 2.10 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises und unter Beachtung der in den Prüfberichten festgestellten Prüfergebnisse zu erfolgen. (gem. § 14 Abs.1 i.V.m. § 65 Abs.3 BauO LSA)
- 2.11 Die bauaufsichtliche Kontrolle in brandschutztechnischer Hinsicht erfolgt durch den Prüflingenieur. Dementsprechend sind Baubeginn, festgelegte Überwachungstermine zur Abnahme einzelner Bauteile sowie die beabsichtigte Nutzungsaufnahme dem Prüflingenieur rechtzeitig anzuzeigen. (gem. § 14 Abs.1 BauO LSA i.V.m. § 80 Abs.2 BauO LSA)

- 2.12 Für die Umsetzung der Maßnahme ist ein Fachbauleiter Brandschutz zu bestellen. Die ausreichende Qualifikation und Sachkunde ist gegenüber der unteren Bauaufsicht und dem Prüfenieur nachzuweisen.  
(gem. § 14 Abs.1 BauO LSA i.V.m. § 50 Satz 2 Punkt 21 BauO LSA)
- 2.13 Der Fachbauleiter Brandschutz muss die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen unter Beachtung des Prüfberichtes zur Brandschutzprüfung abschließend bescheinigen.  
(gem. § 14 Abs.1 BauO LSA i.V.m. § 50 Satz 2 Punkt 20 BauO LSA)

### 3. Immissionsschutz

#### Maßnahmen zur Emissionsminderung

- 3.1 Die Emissionen im Abgas der Emissionsquellen **E 6.1 - Abgaskamin Modul 1** und **E 6.2 – Abgaskamin Modul 2** dürfen jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- |  |  |                             |
|--|--|-----------------------------|
| • <b>Ammoniak</b>  | (TA Luft Nr. 5.2.4 Klasse III)               | <b>30 mg/m<sup>3</sup></b>  |
| • <b>Kohlenmonoxid:</b>  | (TA Luft Nr.: 5.4.1.2)                       | <b>75 mg/m<sup>3</sup></b>  |
| • Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als <b>Stickstoffdioxid</b>  | (Immissionsprognose, abweichend von TA Luft) | <b>0,25 g/m<sup>3</sup></b> |
| • <b>Gesamtstaub,</b><br>einschließlich Feinstaub<br>(z.B. Siliciumdioxid)   | (TA Luft Nr.: 5.2.1)                         | <b>20 mg/m<sup>3</sup></b>  |
| • Organische Stoffe der Klasse II,<br>angegeben als <b>Gesamtkohlenstoff</b><br>(z.B. Octamethylcyclotetrasiloxan)<br>$C_8H_{24}O_4Si_4$ , | (TA Luft Nr.: 5.2.5)                         | <b>0,10 g/m<sup>3</sup></b> |

- 3.2 Die Emissionen im Abgas der Emissionsquelle **E 07 - Abgasnachbehandlung** dürfen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- |                |                                |                           |
|----------------|--------------------------------|---------------------------|
| • <b>Chlor</b> | (TA Luft Nr.: 5.2.4 Klasse II) | <b>3 mg/m<sup>3</sup></b> |
|----------------|--------------------------------|---------------------------|

- 3.3 Die Nachbehandlung/Dotierung mit Chlor hat ausschließlich unter inerten Bedingungen im geschlossenen System zu erfolgen.

#### Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

- 3.4 Die zulässigen Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas der Emissionsquellen E 6.1, E 6.2 sowie E 07 gelten gemäß Nr. 2.7 TA Luft mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration während des Anlagenbetriebes nicht überschreiten dürfen.

- 3.5 Die Emissionsbegrenzungen sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen. (Nr. 2.5 Buchst. a) der TA Luft)

- 3.6 Ein Betrieb der Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure ohne wirksame Abgasreinigungseinrichtungen ist grundsätzlich unzulässig.  
Die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtungen ist durch fortlaufende Ermittlung und Auswertung von geeigneten Parametern sicher zu stellen.
- 3.7 Der Zeitraum von Wartungs-, Prüfungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie jeder Ausfall der Staubfilter und/oder der DeNOx-Anlage der BE 1003 – Abgasreinigung sowie der Abgasreinigung der Nachbehandlung – BE 1007 sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.  
Ausfallzeiten sind darüber hinaus zusätzlich gesondert zu begründen.
- 3.8 Bei einem Ausfall der Abgasreinigung BE 1003 (Lühr-Staubfilter oder DeNOx-Anlage) ist ein Weiterbetrieb der Aufbaumaschinen von bis zu 8 Stunden erlaubt, was die Fertigstellung der Sotkörper während des laufenden Produktionszyklus ermöglichen soll.  
Ein Weiterbetrieb der Nachbehandlung (BE 1005 - Dotierung und BE 1006 – Verglasung) bei einem Ausfall der Abgasreinigung BE 1007 ist prinzipiell ausgeschlossen.  
Sämtliche Ausfallzeiten sind betriebsintern zu dokumentieren.
- 3.9 Die Sicherstellung einer hohen Wirksam- und Verfügbarkeit aller Anlagenteile zur Emissionsminderung hat durch regelmäßige Betriebskontrollen, Messung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z.B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme etc.) zu erfolgen. Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, die Ursachen und die Zeitdauer von Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen sind zeitpunktbezogen zu erfassen und zu dokumentieren.  
Diese Dokumentation ist, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.
- Ableitbedingungen
- 3.10 Die Abgase der Emissionsquellen **E 6.1 - Abgaskamin Modul 1** und **E 6.2 - Abgaskamin Modul 2** sind mindestens in 22 m Höhe in die Atmosphäre abzuleiten. Der Schornstein muss dabei eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben.
- Messung und Überwachung der Emissionen, Einzelmessungen
- 3.11 Frühestens drei Monate und spätestens 6 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind zur Feststellung der Einhaltung der unter der Nummern 3.1 und 3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen Messungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 3.12 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind Messplätze einzurichten.  
Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.  
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) sind umzusetzen.
- 3.13 Vor der Durchführung der Messungen ist unter Beachtung der DIN EN 15259 und in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes ein Messplan zu erstellen.  
Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.

- 3.14 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen zu lassen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen zu lassen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

- 3.15 Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen ermitteln zu lassen. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- und Regenerierungsarbeiten oder bei An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen zu lassen.

Mindestens eine Messung ist zur zeitgleichen Ermittlung des Abgasvolumenstromes durchzuführen zu lassen.

- 3.16 Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen.

Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen.

Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

- 3.17 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht zu erstellen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Für den Messbericht ist als Vorlage der Mustermessbericht, der unter der Internetadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt abrufbar ist, zu verwenden.

Zusätzlich ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse „poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de“ zu versenden.

#### Auskunftspflichten des Betreibers nach § 31 BImSchG

- 3.18 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen das LVwA unverzüglich zu unterrichten. (§ 31 Abs. 4 BImSchG)

- 3.19 Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. (§ 31 Abs. 3 BImSchG)



### Nebenbestimmung auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

- 3.20 Die beim Betrieb der Quarzglasfabrik III unvermeidbar anfallenden Abfälle:
- Graphitformstücke (ASN 161106),
  - Alsintröhre, SiC-Röhre (ASN 101206),
  - SiO<sub>2</sub>-Granulat (ASN 101110),
  - Sootkörper (ASN 101110),
  - OMCTS verunreinigt (ASN 160305\*) – gefährlicher Abfall,
  - Filterschläuche/-taschen, Luftfilter, Filterkerzen, Staubsaugerbeutel, Grafitfilz (ASN 150203),
  - Filterschläuche/-taschen, Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind (ASN 150202\*) – gefährlicher Abfall,
  - Wäschersole (ASN 060204\*) - gefährlicher Abfall und
  - CFC-Abfälle (ASN 161106),

sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dessen Verordnungen auf der Grundlage gültiger Entsorgungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen ordnungsgemäß zu entsorgen.

### Lärmschutz

- 3.21 Errichtung und Betrieb der Anlage sind so durchzuführen, dass die antragsgemäßen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht oder verändert werden.
- 3.22 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.1b). Dazu sind die in der schalltechnischen Untersuchung des Schallschutzbüros Ulrich Diete vom 26.06.2017 (Projekt SSB 03117) genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen. Insbesondere sind die zwei Schallquellen „Abgasventilator Modul 1 und 2“ auf einen Schalleistungspegel von jeweils maximal 90 dB(A) sowie die zwei Schallquellen „Abgasventilator Denox 1 und 2“ auf einen Schalleistungspegel von jeweils maximal 80 dB(A) zu begrenzen. Weiterhin sind die Module 1 und 2 des Abgaskamins auf einen Schalleistungspegel von jeweils 80 dB(A) zu begrenzen.
- 3.23 Der Werksverkehr per LKW ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig.
- 3.24 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (TA Lärm Nummer 7.3).
- 3.25 Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Schalleistungspegel der oben genannten Schallquellen zu messen. Weiterhin sind im genannten Zeitraum die Geräuschimmissionen für die Nachtzeit an dem maßgeblichen Immissionsort, dem Wohnhaus in der „Anhaltstraße 68“, messtechnisch zu bestimmen. Sollten Umstände festgestellt werden, die auf eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus der Schalltechnischen Untersuchung des Schallschutzbüros Ulrich Diete vom 26.06.2017 hindeuten, ist dies zu dokumentieren und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.

Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse [poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.

#### 4. Störfallvorsorge

4.1 Die technische Sicherheitsausrüstung des Chlorfasslagers ist entsprechend den Antragsunterlagen mit jeweils einem Chlorsensor am Raumboden und neben dem Ansaugrohr der Belüftung zu versehen.

Im Falle des Ansprechens einer der Sensoren hat die Alarmmeldung in der Leitzentrale sowie die Umschaltung der Raumabsaugung auf die Abgasreinigung BE 1007 zu erfolgen.

4.2 Zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des Chlorfasslagers (BE 1004) sind regelmäßige Kontrollgänge durchzuführen. Hierbei sind der Fasskorpus, Armaturen, lösbare Verbindungen sowie alle flexiblen Teile zu überprüfen. Die Durchführung der Kontrollgänge ist zu dokumentieren.

4.3 Die Betreiberin hat zu veranlassen, dass gemäß § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG vor der Inbetriebnahme die Quarzglasfabrik III einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wird, ob sie entsprechend den Antragsunterlagen sowie dem Genehmigungsbescheid errichtet ist und betrieben werden kann.

Diese sicherheitstechnische Prüfung ist von einem in Sachsen-Anhalt nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen.

Als Schwerpunkte der Prüfung sind anzusehen:

- Beurteilung der Auslegung der Anlagenteile, der Brenner und Rohrleitungen der Quarzglasfabrik III unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchung bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes
- Nachweis der Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Komponenten der Quarzglasfabrik III, besonders des Fasslagers für Chlor (BE 1004), des Tanklagers für OMCTS (1001) sowie der Rohrleitungen für die technischen Gase und sonstiger sicherheitsrelevanter Anlagenteile.
- Überprüfung der Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes
- Die Betreiberin hat den Prüfbericht in zweifacher Ausfertigung dem LVwA als zuständiger immissionsschutzrechtlicher Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach der Durchführung der Prüfung vorzulegen.

Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

## 5. Wasserrecht

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Es sind nur Bauteile mit gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung einzubauen. Die Bestimmungen der einzelnen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die verwendeten Bauteile sind dabei zwingend einzuhalten. Stoffbezogene Auflagen oder Hinweise, die sich aus anderen wasserrechtlich relevanten Vorschriften (insbesondere für die Tanks) ergeben, sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.2 Die Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV ist zu beachten und einzuhalten.

### Auflagen zur Abwasserbeseitigung

- 5.3 Niederschlagsabwässer und Schmutzabwässer sind getrennt zu entsorgen.
- 5.4 Anfallendes Sanitärabwasser ist dem Schmutzabwassernetz der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) zuzuführen.
- 5.5 Nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswässer der Dachflächen sind dem Reinabwassernetz der CPG zuzuführen.
- 5.6 Bei Kontamination ist das Niederschlagswasser dem Schmutzabwassernetz der CPG zuzuführen.
- 5.7 Einleitbedingungen und Übergabepunkte in die Kanalsysteme der CPG sind mit dem Kanalnetzbetreiber und dem Gewässerschutzbeauftragten abzustimmen.
- 5.8 Sollte im Rahmen der Baumaßnahme eine Grundwasserhaltung erforderlich sein, so ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einzuholen. Alternativ kann auch die der CPG erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für Bauwasserhaltungen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss jedoch eine Abstimmung mit der CPG erfolgen.

## 6. Indirekteinleitung

### Probenahmestelle

- 6.1 Für die Eigenüberwachung und für die behördliche Überwachung der Indirekteinleitung ist folgende, der DIN 38402 entsprechende Probenahmestelle, die zu jeder Zeit gefahrlos begehbar und unfallsicher erreichbar sein muss, einzurichten:

Probenahmestelle: Ablauf des Sammelbehälters Produktionsbereich III  
Messstellennummer: 7200327136

- 6.2 Die Probenahmestelle ist so zu errichten, dass die Abwasserproben des zu untersuchenden Abwasserstromes vor Vermischung mit anderem Abwasser entnommen werden können. Eine DIN-gerechte und unfallsichere Probenahme muss in jedem Fall gewährleistet sein. Die Probenahmestelle muss folgende Anforderungen erfüllen:
- Gewährung der Zugänglichkeit,
  - waagerechte Stell- und Arbeitsfläche zum Aufbau von Probenahmegeräten,
  - ausreichende Beleuchtung und Stromanschluss (220 V/16A),

- Kennzeichnung der beiden Probenahmestellen vor Ort mit jeweils einem Schild, welches folgende Angaben enthält:  
Probenahmestelle des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich 6 - Wasseranalytik, Messstellennummer 7200327136

### 6.3 Ansprechpartner

Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, der unteren Wasserbehörde einen ständigen Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde im Rahmen dieser Genehmigung zu benennen.

### 6.4 Meldung von Änderungen

Vorgesehene Änderungen der Abwassermenge und/oder -beschaffenheit, insbesondere bei der Inbetriebnahme neuer Betriebseinheiten, sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld umgehend zu melden.  
Dies gilt auch, wenn andere Chemikalien, Zusätze o.ä., als beantragt, zum Einsatz kommen.

### Maßnahmen bei Störungen, Unfällen und anderen als normalen Betriebszuständen

- 6.5 Die Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass eine nachteilige Veränderung des Gewässers zu besorgen ist bzw. festgelegte Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.
- 6.6 Es ist zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.
- 6.7 Bei festgestellten Störungen können zusätzliche Untersuchungen durch die Wasserbehörde angeordnet werden. Die Untersuchungsergebnisse der jeweiligen Abwasserüberprüfung sind der Wasserbehörde jeweils unverzüglich vorzulegen.
- 6.8 Für Betrieb und Wartung sowie für Stilllegung ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, in welcher die Maßnahmen und Handlungen festgelegt sind, die gewährleisten, dass während des An- und Abfahrbetriebes sowie bei Stilllegung der Anlage, während technischer Störungen bzw. planmäßiger Wartungs- und Reparaturarbeiten die Benutzungsbedingungen dieser Genehmigung eingehalten werden.

### Eigenüberwachung

- 6.9 Art und Umfang der Eigenüberwachung sind so durchzuführen, dass jederzeit der Nachweis für die ordnungsgemäße Funktion der Abwasseranlagen gewährleistet ist, mögliche Störungen rechtzeitig erkannt und die Anforderungen dieser wasserrechtlichen Genehmigung sicher eingehalten werden können.
- 6.10 Die Proben zur Eigenkontrolle des unter Punkt 3 festgelegten Überwachungswertes zur Abwasserbeschaffenheit sind an der Messstelle zu entnehmen, an der auch die Probenahmen für die behördliche Überwachung entnommen werden.
- 6.11 Um Tagesschwankungen und unterschiedliche Belastungen zu erfassen, sind die Probenahmen zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen durchzuführen.

## 6.12 Eigenüberwachung Ablauf des Sammelbehälters Produktionsbereich III

Der Einleiter hat den Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen und die Einleitung des Abwassers eigenverantwortlich zu überwachen. Die Überwachung ist gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) durchzuführen.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachungen sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen.

Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name und Funktion des ausführenden Personals,
- Einsatz von Biozids und der Korrosionsinhibitoren, falls vorgesehen,
- Analysenergebnisse der Überwachungsparameter,
- besondere Vorkommnisse (Störungen).

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Wasserbehörde bereitzuhalten und aufzubewahren.

## 7. Arbeitsschutz

- 7.1 Eine Vorankündigung der Baustelle – 14 Tage vor Baubeginn – ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet. Werden besondere gefährliche Arbeiten (z. B. mit Absturzgefahr von mehr als 7m Höhe) nach Anhang II der BaustellV durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen (§8 ArbSchG i. V. m. BaustellV).
- 7.2 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit dem Bauherrn ist ständig notwendig. (§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)
- 7.3 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen. (§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A3.4 „Beleuchtung“ Pkt. 8 und der ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ Pkt.7)
- 7.4 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können. (§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang Nr. 5.2 Abs. 1)
- 7.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit
  - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände
  - bei Absturzgefahr nach Möglichkeit Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz. Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die

dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

(§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1)

- 7.6 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte und Dritte (Wartung/Instandhaltungspersonal) in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.  
(§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 2.3; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 Pkt. 6 Abs. 8 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“)
- 7.7 Die Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein.  
(§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr.2.3; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“)
- 7.8 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/oder Stolpergefahr besteht. Die Fußböden in der Arbeitsstätte müssen den geltenden Rutschbewertungsklassen entsprechen.  
(§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 1.5; § 3a ArbStättV i. V.m. ASR A1.5/1,2 „Fußböden“)
- 7.9 In umschlossenen Arbeitsräumen (Ofenhalle, Handlingbereich etc.) muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Es ist unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren eine ausreichende Lüftung (Be- und Entlüftung) zur Erneuerung der Raumluft sicherzustellen. Die Innenraumluftqualität in Arbeitsräumen kann durch folgende Lasten beeinträchtigt werden: Stofflasten, -Feuchtelasten oder -Wärmelasten. Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) zur Lüftung sind erforderlich, wenn eine freie Lüftung entsprechend Punkt 5 ASR A3.6 nicht ausreicht.  
(§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 3.6; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A3.6 „Lüftung“)
- 7.10 Die Arbeitsstätte muss mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet werden. Die Beleuchtungseinrichtungen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Leuchten sind blendungsfrei zu installieren. Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.4 „Beleuchtung“ eingehalten werden. Für die Ausführung der Beleuchtungsanlage ist die DIN EN 12464-1 "Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten -" Teil 1 „Arbeitsstätten in Innenräumen“ zu berücksichtigen.  
(§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Nr. 3.4; § 3a ArbStättV i.V.m. ASR A 3.4)
- 7.11 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.  
(§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang zur ArbStättV, Punkt 3.7.)
- 7.12 In Toilettenräumen/Waschräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Wenn eine freie Lüftung (Fensterlüftung) nicht zu gewährleisten ist, ist eine Lüftungstechnische Anlage so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von  $11 \text{ m}^3/(\text{h} \cdot \text{m}^2)$  erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen /Waschräumen darf nicht in andere Räume gelangen.  
(§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 4.1; § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A4.1. Pkt. 5.1 „Sanitärräume“)

- 7.13 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen den neuen Betriebszuständen anzupassen. Arbeitnehmer, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.  
(§ 14 GefStoffV)
- 7.14 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass
- alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind,
  - gefährliche Stoffe und Gemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Schutzmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entspricht,
  - Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- (§ 8 Abs. 2 GefStoffV)
- 7.15 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.  
Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sollten für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion verwendet werden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.  
(§ 5 BetrSichV und §§ 8 und 9. Gefahrstoffverordnung)
- 7.16 Der Arbeitgeber hat Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, hat er sie auf ein Minimum zu reduzieren. Diesen Geboten hat der Arbeitgeber durch die Festlegung und Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Besonders im Umgang mit Chlor sind folgende Sachverhalte zu beachten und umzusetzen.
- gute Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes vorsehen
  - abgesaugte Luft darf nicht in die Arbeitsbereiche zurückgeführt werden
- (§ 7 Abs. 4 GefStoffV)
- 7.17 Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, entsprechend § 11 Gefahrstoffverordnung und unter Berücksichtigung von Anhang 1 Nummer 1 GefahrstoffV festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.  
Arbeitsmittel, einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309) sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine

potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.  
(§ 11 Abs. 1 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nummer 1 Brand- und Explosionsgefährdungen)

- 7.18 Zum Schutz gegen das unbeabsichtigte Freisetzen von Gefahrstoffen, das zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen kann, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere müssen:
- Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Temperaturen, Über- und Unterdrücke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermieden werden,
  - Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort aus durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
  - gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, müssen Gefahrstoffströme automatisch begrenzt oder unterbrochen werden können.  
(§ 11 Abs. 1 GefStoffV i.V.m. Anhang I zur GefStoffV Nummer 1 Pkt. 1.2)

- 7.19 Die Mengen an Gefahrstoffen sind im Hinblick auf die Brandbelastung, die Brandausbreitung und Explosionsgefährdungen so zu begrenzen, dass die Gefährdung durch Brände und Explosionen so gering wie möglich ist.  
(§ 11 Abs. 1 GefStoffV i.V.m. Anhang I zur GefStoffV Nummer 1 Pkt. 1.2)
- 7.20 Das Explosionsschutzdokument ist zu überarbeiten und an die neuen Betriebszustände anzupassen.  
(§ 6 Abs. 9 GefStoffV)
- 7.21 Die zum Einsatz kommenden Gaswarngeräte müssen für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen auf der Grundlage der Europäischen Richtlinie 2014/34/EU hinsichtlich ihrer Sicherheit als elektrische Betriebsmittel zulässig und entsprechend gekennzeichnet sein. Zusätzlich müssen die Gaswarngeräte für den Einsatz im Rahmen des Explosionsschutzes einzeln oder als Baumuster auf messtechnische Funktionsfähigkeit für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft sein. Die Funktionsfähigkeit muss vom Hersteller durch ein auf dem Gerät angebrachtes Kennzeichen bestätigt werden. Gaswarneinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung Abschnitt 3 Nummer 3.1 „Explosionsgefährdungen“ durchgeführt werden.  
(§ 4 ArbSchG i.V.m. BGR 104; §§ 15, 16 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.3)
- 7.22 Die Sensoren der Gaswarngeräte sind in der Nähe der Stellen anzubringen, an denen mit dem Auftreten brennbarer Stoffe zu rechnen ist. Die Alarmschwelle der Geräte muss auf eine Konzentration mindestens so weit unterhalb der unteren Explosionsgrenze eingestellt sein, dass nach Alarmgabe die in den Betriebsanweisungen festgelegten Maßnahmen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre noch sicher verhindern.  
(§ 4 ArbSchG i.V.m. BGR 104, § 6 GefStoffV i.V.m. TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“, Das Merkblatt T 021 (DGUV Information 213-056) „Gaswarneinrichtungen und -geräte für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff“, Das Merkblatt T 023 (DGUV Information 213-057) „Gaswarneinrichtungen und -geräte für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb“)
- 7.23 Die eingesetzte Prozessleit- bzw. MSR-Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren.  
Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist



- in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszuliegen (ggf. Redundanz; fail-safe).
- in R&I-Fließbildern und an der Anlage zu kennzeichnen,
- regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

(§§ 4, 8 Abs. 2 BetrSichV i. V. m. VDI/VDE 2180 und IEC/DIN EN 61511, § 7 GefStoffV i.V.m. TRGS 725 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen“)

7.24 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben geprüft werden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.  
(§§ 15, 16 BetrSichV i.V.m. Anhang 2)

7.25 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft im Besonderen, dass:

- Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar, als solche identifizierbar sind;
- das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist;
- mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden können;
- Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen;
- Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schäden rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

(§§ 3, 4, 7 BetrSichV i.V.m. Anhang 1 zur BetrSichV, § 10 BetrSichV)

7.26 Betriebliche Regelungen und Anweisungen sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit, das Verhalten im Gefahrenfall festgehalten sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z.B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.  
(§§ 4, 12 ArbSchG)

## 8. Bodenschutz

8.1 Der Maßnahmebeginn ist der LAF spätestens 7 Tage vor Aufnahme der Arbeiten anhand des beigefügten Formblattes (Anlage A) schriftlich mitzuteilen.

8.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unter 0391/74440-56, Frau Krause, unverzüglich zu informieren.

8.3 Vor einer Verfüllung von Baugruben sind die hierfür vorgesehenen Materialien in Anlehnung an die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil III: Probenahme und Analytik vom 05.11.2004 gemäß Ziffer III.1 und 2 zu beproben und gemäß Tabelle II. 1.2 – 1 zu unter-

suchen (Mindestuntersuchungsprogramm). Dies gilt für standortfremdes Material nur insoweit, als nicht durch entsprechende Qualitätszertifikate die Eignung des Materials zum Einbau nachgewiesen werden kann.

- 8.4 Für die Verfüllung von Baugruben ist im Rahmen der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub dann zugelassen, wenn die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff nach Tabelle II.1.2-4 und Z 1.2 im Eluat nach Tab. II.1.2-5 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschritten werden. Die Nachweise sind umfänglich und zeitgerecht – d. h. unverzüglich nach Bauabnahme - gegenüber der LAF zu erbringen.

Höher belastete Materialien sind zur Verfüllung nicht zulässig.

- 8.5 Soweit für die Verfüllung von Baugruben sowie anderweitige Bodenbefüllungen im Rahmen der Baumaßnahme standortfremdes Material verwendet wird, ist dieses zugelassen, wenn die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) eingehalten werden.

Für Schadstoffgehalte, die nicht in Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV enthalten sind, ist ein Einbau in technischen Bauwerken (z. B. unterhalb der Bodenplatte) zulässig, wenn der Zuordnungswert Z 1 im Feststoff nach Tabelle II.1.2-4 und Z 1.1 im Eluat nach Tab. II.1.2-5 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschritten wird. Ein Einbau außerhalb technischer Bauwerke sowie im grundwassergesättigten bzw. im Grundwasserschwankungsbereich ist zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff und Eluat nach Tab. II.1.2.-2 und II.1.2-3 (LAGA M 20, TR Boden aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschritten werden.

Die Nachweise sind umfänglich und zeitgerecht – d. h. unverzüglich nach Bauabnahme - gegenüber der LAF zu erbringen.

## 9. Betriebseinstellung

- 9.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der Quarzglasfabrik Werk III einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

- 9.2 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

- 9.3 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

## IV

### Begründung

#### 1. Antragsgegenstand

Die Firma Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG hat am 28.04.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (Quarzglasfabrik Werk III) beantragt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Fertigstellung der Rohbauarbeiten (ohne Dach- und Außenwandbekleidung) an den Teilobjekten Gebäude 9110 und Anbau Ofenhalle wurde mit dem Zulassungsbescheid vom 26.10.2017 (Az.402.2.7-44008/17/20vb) erteilt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Fertigstellung des Rohbaus am Gebäude 9110 sowie der Anbauten Ausschleusung und Paternoster wurde mit dem Zulassungsbescheid vom 28.12.2017 (Az.402.2.7-44008/17/20vb2) erteilt.

## 2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist der Nr. 4.1.16 im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutzrecht (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Anhang Nr. 1.1.1).

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Immissionsschutzbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Ost, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als obere Bodenschutzbehörde
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
  - untere Abfallbehörde,
  - untere Baubehörde
  - untere Naturschutzbehörde
  - untere Wasserbehörde
  - untere Katastrophen- und Brandschutzbehörde
- die Stadt Bitterfeld-Wolfen

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BImSchG wurde durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Schreiben vom 24.08.2017 erteilt.

Die Zustimmung zum Auflagenvorbehalt nach § 12 Abs. 2a BImSchG durch den Antragsteller erfolgte mit Schreiben vom 27.02.2018 und vom 14.03.2018.

### Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend § 8 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) wurde das Vorhaben am 15.11.2017 in der Mitteldeutschen Zeitung (Bitterfelder Zeitung) und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen der Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure lagen in der Zeit vom 23.11.2017 bis einschließlich 22.12.2017 bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen und im Landesverwaltungsamt aus.

Die Einwendungsfrist endete am 22.01.2018. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Der geplante Erörterungstermin fand daraufhin nicht statt. Dies wurde am 15.02.2018 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Mitteldeutschen Zeitung (Bitterfelder Zeitung) bekanntgemacht.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen und somit gemäß den Regelungen des § 3c einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen.

Mit Datum vom 29.07.2017 ist das geänderte UVP in Kraft getreten. Auf der Grundlage der Übergangsvorschrift gem. § 74 Abs. 2 UVP ist das Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG nach der Fassung des UVP, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Die Antragsunterlagen wurden am 28.04.2017 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Somit war das Genehmigungsverfahren nach dem UVPG in der vor dem 16.05.2017 gültigen Fassung zu führen.

Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, da nach überschlägiger Bewertung durch Errichtung und den Betrieb der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG zu erwarten sind.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.02.2018. Außerdem erfolgte die Bekanntgabe am 17.03.2018 im Amtsblatt für die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

#### Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG betreibt am Standort Bitterfeld-Wolfen 2 Anlagen (Werk 1 und Werk 2) zur Herstellung von Zylindern aus synthetischem Quarzglas.

Das Unternehmen plant die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Anlage (3. Werk) zur Herstellung von synthetischem Quarzglas am Standort.

Die neue Anlage soll in einem vorhandenen Gebäude (Gebäude 9110, stillgelegte Tiegel-fertigung) untergebracht werden. Dazu muss dieses Gebäude in seiner Außenansicht geringfügig verändert und im Inneren den Anforderungen der neuen Fertigung angepasst werden.

Im Außenbereich des Gebäudes werden ein Tanklager für Octamethylcyclotetrasiloxan (OMCTS), ein Chlortanklager sowie ein Staubsilo als Nebenanlagen errichtet. Alle weiteren benötigten Medien werden unter Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur über Rohrbrücken zugeführt.

Das bei der Herstellung des Quarzglases entstehende staubhaltige Abgas wird über eine Schlauchfilteranlage gereinigt.

Die Reinigung der mit Staub und Stickstoffoxiden beladenen Abluft erfolgt über eine Staubfilteranlage und eine DENOX-Anlage. Die Ableitung des gereinigten Abgases erfolgt über einen Kamin in 22 m Höhe.

Das in der Nachbehandlung des Quarzglases mit Chlor anfallende chlorhaltige Abgas wird mithilfe eines Abgaswäschers in Verbindung mit einem Aerosolabscheider gereinigt und über einen Kamin abgeleitet.

#### Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Betriebsgelände der Heraeus Quarzglas GmbH & Co KG befindet sich im nördlichen Teil des Chemieparks Bitterfeld - Wolfen.

Der kürzeste Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 300 m.

Die zur Anlage nächsten Schutzgebiete sind in folgender Tabelle dargestellt.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Lage</b>	<b>Abstand</b>
FFH Gebiet 129 „Untere Mulde“ und EU Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby - Lödderitzer Forst“	nördlich	ca. 1.700 m
Naturschutzgebiet „Untere Mulde“	nordöstlich	ca. 2.600 m
Wasserschutzgebiet „Quellendorf Süd“ Zone 3	nordwestlich	ca. 12 km

### Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zu § 3 UVPG

Das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage Herstellung von synthetischem Quarzglas ist unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Danach ist für das Vorhaben allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3a, 3c UVPG durchzuführen.

Die Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Bitterfeld-Wolfen zwei weitere Quarzglasanlagen (Werk 1 und 2). Es handelt sich dabei jedoch nicht um kumulierende Vorhaben nach § 3b Abs. 2 Nr. 1 UVPG, da die bestehenden Werke 1 und 2 sowie das neue Werk 3 nicht über gemeinsame betriebliche und bauliche Einrichtungen verfügen.

### Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG

Anhand einer Immissionsprognose für Stickstoffoxidimmissionen wurde unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden beiden Quarzglasanlagen nachgewiesen, dass sich die Immissionssituation an den nächsten Immissionsorten nicht erheblich verändern wird und die Anforderungen der TA Luft weiterhin erfüllt werden. Der Grenzwert nach TA Luft von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (Jahreswert) wird weiterhin unterschritten.

Durch den zusätzlichen Lieferverkehr von ca. 10 LKW je Woche ergeben sich aufgrund der guten verkehrstechnischen Erschließung des Industriegebietes keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Da mit dem Vorhaben keine Neuversiegelungen verbunden sind, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden.

Die bei der Herstellung des Quarzglases entstehenden Emissionen an Stickstoffoxiden werden über einen Kamin in ausreichender Höhe in die Atmosphäre abgeleitet und verdünnen sich relativ schnell mit der Umgebungsluft, so dass nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Untere Mulde“ und das EU Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby - Lödderitzer Forst“ auch unter Berücksichtigung des relativ großen Abstandes zu diesen Gebieten nicht zu erwarten sind.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend dem Stand der Technik (Einsatz medienbeständiger Werkstoffe, Dichtheitsprüfungen, Einsatz doppelwandiger Lagerbehälter), so dass Verunreinigungen des Grundwassers vermieden werden.

Mit dem Betrieb der Anlage entstehen keine Abwässer, die einer Behandlung unterzogen werden müssen.

Abschlammwasser aus dem Kühlkreislauf und von den Dachflächen sowie befestigten Flächen abfließendes Oberflächenwasser wird in das Reinwassernetz des Chemieparkes eingeleitet.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.

Da mit dem Vorhaben nur relativ geringe bauliche Veränderungen innerhalb eines industriell geprägten Standortes verbunden sind, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Mit dem Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima verbunden.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind aufgrund des gewerblich vorbelasteten Standortes und die Ableitung der gereinigten Abgase über einen Kamin in ausreichender Höhe nicht zu erwarten.

#### Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des Vorhabens ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher bis zur Inbetriebnahme der Anlage den zuständigen Behörden vorgelegt werden soll,

### **3. Entscheidung**

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA sowie
- die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG zur Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung, den Kühlsystemen und der Dampferzeugung (Anhang 31 der AbwV) in das Reinabwasserkanalsystem der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH

### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Allgemeines**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

#### **4.2 Baurecht**

##### Planungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. S. 254).

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen ist ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestim-

mungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung gem. §§ 5 ff. BauGB) wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen die betroffene Fläche als gewerbliche Baufläche (G) ausgewiesen.

Ein Bebauungsplan gemäß §§ 8 ff. BauGB wurde für den Standort bisher nicht aufgestellt. Zur Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist demzufolge § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) heranzuziehen.

Es gilt zunächst zu prüfen, ob die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der aufgrund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)) entspricht. Unter Würdigung der vorhandenen Bausubstanz und ihrer Nutzung kann der prägende Rahmen des Umfeldes als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO charakterisiert werden. Demnach ist für die weitere Beurteilung zunächst § 34 Abs. 2 BauGB maßgebend. Nach § 9 Abs. 1 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, insbesondere von in anderen Baugebieten unzulässigen Betrieben. Hierzu zählen vorrangig solche, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen bzw. in der 4. BImSchV katalogisiert wurden. Aufgrund der vorliegenden Vorhabensbeschreibung ist die Zuordnung des Betriebes in ein Industriegebiet plausibel nachvollziehbar. Damit lässt sich auch die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 34 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Art der Nutzung der baulichen Anlagen herleiten.

In Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise bzw. die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, als weitere Einfügenskriterien, bestehen aufgrund differenzierter baulicher Strukturen in der näheren Umgebung keine zwingenden Vorgaben. Somit ist das antragsgegenständliche Vorhaben auch im Hinblick auf die genannten Kriterien zulässig.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung der Grundstücke (geeignete Zuwegung) sowie die stadttechnische Erschließung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Es ist dabei sicherzustellen, dass bei Fertigstellung des Vorhabens die genannten Anlagen benutzbar sind.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Nutzungsänderung einer bestehenden Anlage, die bereits seit ihrer Inbetriebnahme sowohl stadttechnisch als auch verkehrstechnisch erschlossen ist.

Die Erschließung im planungsrechtlichen Sinne ist demnach gesichert.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gleiches gilt auch, wenn in einem anderen Verfahren (z. B. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) über die Zulässigkeit nach den o. g. Vorschriften entschieden wird.

### Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

## 4.3 Immissionsschutz

### Anlagenbezogener Immissionsschutz

Mit den vorliegenden Unterlagen wurde gemäß § 4 und § 8a BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Neugenehmigung für eine Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (Quarzglasfabrik III) mit einer Kapazität von 3000 t/a beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Der Genehmigungsantrag für die Quarzglasfabrik III umfasst den Umbau eines älteren Produktionsgebäudes durch die Installation von 2 Modulen zu je 4 Aufbaumaschinen zur Produktion von hochreinen Quarzglas-Zylindern (Sootkörper) von ca. 4 m Länge (BE 1002) sowie die Installation eines Tanklagers für Octamethylcyclotetrasiloxan (BE 1001) mit einer Kapazität von bis zu 160 m<sup>3</sup> bzw. 153.600 kg, eines Fasslagers für Chlor (BE 1004) mit einer Kapazität von 2 Fässern zu jeweils 1 m<sup>3</sup> bzw. 1000 kg außerhalb des Gebäudes und weiteren Betriebseinheiten (Sootkörper Nachbehandlung, MSR, Staubfilter und -silo, Denox-SCR-Anlage).

Die Aufbauanlage mit Messhaus (BE 1002) besteht aus 2 Modulen zu je 4 Aufbaumaschinen für die Produktion der Sootkörper.

Die Abgasreinigung besteht aus Lühr-Staubfiltern (Taschenfilter) sowie einer Denox-SCR-Reinigungsanlage (BE 1003), welche sich nicht im Produktionsgebäude befindet. Der abgeschiedene Staub aus den Staubfiltern wird über die Staubbeförderung mittels Förderluft in Bigbags/Container gefördert (BE 1008).

Im weiteren Verlauf werden die Sootkörper in einem Dotierofen (BE 1005) in einer Chloratmosphäre getrocknet und in einem weiteren Ofen (BE 1006) verglast. Das Chlor wird im Chlor-Fasslager (BE 1004), einem abgeschlossenen Container, außerhalb des Produktionsgebäudes gelagert. Die bei der Dotierung und Verglasung entstehenden chlorhaltigen Abgase werden in der Abgasreinigung (BE 1007) in einem basischen Wäscher gereinigt. Die BE 1007 „Abgasreinigung/ Nachbehandlung“ realisiert die Abgasreinigung der BE 1005 „Dotierung“ und BE 1006 „Verglasung“.

Die Umsetzung des Chlorgases aus der Dotierung (BE 1005) sowie der Verglasung (BE 1006) erfolgt bei einem pH-Wert = 12 in der Wäscherlauge.

Die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühlanlagen und Nassabscheider vom 12. Juli 2017 (42. BImSchV) findet aufgrund von § 2 Abs. 5 der 42. BImSchV daher für den Wäscher keine Anwendung.

Die Trocknung und Dotierung der Sootkörper mit Chlorgas erfolgt unter inerten Bedingungen (Stickstoffatmosphäre) im geschlossenen System, weshalb eine Entstehung von Dioxinen und Furanen aufgrund des Fehlens von Sauerstoff ausgeschlossen werden kann.

Die Nebenbestimmungen sollen die unkontrollierte Freisetzung von Luftschadstoffen sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch bei außergewöhnlichen Betriebszuständen verhindern.

Die den Vorschriften der Nr. 5 TA Luft entsprechenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen legen im Genehmigungsbescheid für jede Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff/Stoffgruppe spezifische Emissionswerte fest, soweit die Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind.

Die Nebenbestimmung „Ableitbedingungen“ ergibt sich aus Nummer 5.5 der TA Luft und sollen den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sicherstellen.

Die beim Betrieb der Quarzglasfabrik III an allen Emissionsquellen anfallenden Emissionsmassenströme der jeweiligen Schadstoffe liegen alle unterhalb der Massenstromschwellen



für die kontinuierliche Überwachung nach Nummer 5.3.3.2 der TA Luft. Daher sind keine kontinuierlichen Messungen vorgesehen.

Die Emissionsquellen **E04 und E 05 – Heizkessel 1 und 2** (erdgasbetrieben) unterliegen den Bestimmungen der 1. BImSchV.

Die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte für die Emissionsquellen **E 6.1** sowie **E 6.2** basiert auf den Allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung der TA Luft Nr. 5.2, der Immissionsprognose vom 25. September 2017 der Firma Mattersteig & Co. Ingenieurgesellschaft für Verfahrenstechnik und Umweltschutz mbH sowie für Kohlenmonoxid aus den Anforderungen für Feuerungsanlagen (TA Luft Nr. 5.4.1.2.2 und Nr. 5.4.1.2.3), weil die Allgemeinen Anforderungen der TA Luft keinen Grenzwert für Kohlenmonoxid enthalten.

Zur Herstellung des hochreinen Quarzglasess bzw. der Sootkörper werden Octamethylcyclotetrasiloxan (OMCTS) und Wasserstoff In Spezialbrennern in den Aufbaumaschinen verbrannt. Zusätzlich erfolgt die Verbrennung von Erdgas in den Stützbrennern der Denox-SCR-Abgasreinigungsanlage.

Der Emissionsgrenzwert für Ammoniak wurde entsprechend seiner Zuordnung zur TA Luft Nummer 5.2.4 Klasse III festgelegt. Ammoniak entsteht bei der katalytischen Entstickung des Abgasstromes bei der Eindüsung einer 32 %-igen Harnstofflösung im statischen Mischer. Hier reagiert der Harnstoff im heißen Abgas zu Ammoniak, der für den Abbau der Stickstoffoxide notwendig ist. Der Emissionsgrenzwert für Ammoniak ist bei optimaler Dosierung der Harnstofflösung problemlos einzuhalten und gewährleistet einen möglichst geringen Ammoniak-Schlupf.

Für Kohlenmonoxidemissionen sehen die Allgemeinen Anforderungen für gasförmige anorganische Stoffe (TA Luft Nr. 5.2.4) lediglich einen Grenzwert für katalytische und thermische Nachverbrennungsanlagen vor. Die Denox-Abgasreinigungsanlage ist keine Nachverbrennungsanlage, weil das Abgas der Aufbauanlagen nicht nachverbrannt wird, sondern lediglich die Reduktion von Stickoxiden im Abgas durch Abgastemperaturerhöhung bewirkt. Die Quarzglasfabrik III verfügt über keine Nachverbrennungsanlagen, weshalb die Grenzwertfestsetzung für Kohlenmonoxid in Anlehnung an die Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen erfolgte. Weil die Erzeugung von Prozesswärme integraler Bestandteil dieser Quarzglasherstellung ist und sowohl gasförmiger Brennstoff (Wasserstoff) als auch flüssiger Brennstoff (OMCTS) in relevanten Mengen eingesetzt werden, können den Kohlenmonoxidemissionen der Quarzglasfabrik III die Emissionsgrenzwerte entsprechend der Nummern 5.4.1.2.2 und 5.4.1.2.3 der TA Luft zugeordnet werden. Außerdem ist die Anlage entsprechend TA Luft Nr. 5.4.1.2.4 als Mischfeuerung einzustufen, weshalb der Emissionsgrenzwert als Mischgrenzwert, anhand der Energieanteile der drei verschiedenen Brennstoffe Wasserstoff, OMCTS und Erdgas, festzulegen ist:

Die beiden Module mit ihren insgesamt 8 Aufbaumaschinen sowie die Stützbrenner der Denox SCR-Anlage verbrauchen bis zu 30 kg/h Wasserstoff, 360 kg/h OMCTS und 70 kg/h Erdgas. Entsprechend TA Luft Nummer 5.4.1.2.4 sind bei Mischfeuerungen die Emissionswerte entsprechend der jeweiligen zugeführten Energieanteile der Brennstoffe zu ermitteln. Die eingetragenen Energieanteile verteilen sich zu rund 23,2 % (3600 MJ/h) auf den Wasserstoff, zu 60,1 % (9320 MJ/h) auf das OMCTS und zu 16,7 % (2590 MJ/h) auf das Erdgas. Damit entfallen 39,9 % der eingetragenen Energie auf die gasförmigen Brennstoffe und 60,1 % auf den flüssigen Brennstoff OMCTS. Die für die Feuerungsanlage maßgeblichen Emissionswerte ergeben sich aus der Addition der jeweilig ermittelten Werte: Erdgas ( $50 \text{ mg/m}^3 \times 16,7 \% = 8,35 \text{ mg/m}^3$ ); Wasserstoff ( $80 \text{ mg/m}^3 \times 23,2 \% = 18,56 \text{ mg/m}^3$ ); OMCTS ( $80 \text{ g/m}^3 \times 60,1 \% = 48,08 \text{ mg/m}^3$ ). Nach Addition und Rundung ergibt sich somit ein Emissionsgrenzwert für die Emissionsquellen E 6.1 und E 6.2 von  $75 \text{ mg/m}^3$  für Kohlenmonoxid.

Die Sootkörperherstellung in den Aufbaumaschinen bzw. die Verbrennung von OMCTS in der Wasserstoffflamme erfolgt mit ca. 3000°C in einem Temperaturbereich, der deutlich höher liegt als der von herkömmlichen Feuerungsanlagen. Aufgrund der prozessbedingten hohen Temperaturen in den Flammen der Aufbaumaschinen verschiebt sich das Reaktionsgleichgewicht der in der Ausbrandzone der Brenngase ablaufenden Boudouard-

Reaktion und heterogenen Wassergasreaktion, welche Reaktionsgleichgewichte zwischen Kohlendioxid und Kohlenmonoxid beinhalten, hin zum Kohlenmonoxid.

Aufgrund der einzigartigen Technologie, d.h. der sehr hohen Verbrennungstemperaturen sowie der technologisch notwendigen Zufuhr großer Luftmengen zur pneumatischen Förderung des SiO<sub>2</sub>-Staubes und der damit nicht gegebenen Vergleichbarkeit mit herkömmlichen Feuerungsanlagen, wird von der Festlegung eines Bezugssauerstoffgehaltes abgesehen.

Der Massenstrom an Kohlenmonoxid im Abgas liegt mit maximal 3,75 kg deutlich unter der Massenstromschwelle für eine kontinuierliche Überwachung.

Die Grenzwertfestsetzung für Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub, nach TA Luft Nr. 5.2.1 ist zum Schutz vor schädlichen Emissionen von SiO<sub>2</sub>-Staub erforderlich. Der bei der OMCTS-Verbrennung entstehende SiO<sub>2</sub>-Staub, welcher sich nicht auf den Sotkörnern ablagert und im Abgasstrom verbleibt, wird in den Lühr-Staubfiltern der BE 1003 abgeschieden. Der Grenzwert entspricht dem Stand der Entstaubungstechnik und kann beim Betrieb der Anlage problemlos eingehalten werden.

Der Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) der Emissionsquellen E 6.1 und E 6.2 von 0,25 g/m<sup>3</sup>, der den Emissionsgrenzwert der Nr. 5.2.4 Klasse IV der TA Luft und damit den Stand der Technik deutlich unterschreitet, wird durch die Installation und den Betrieb einer katalytisch arbeitenden Entstickungsanlage (Denox-Anlage) im Anschluss an den Staubfilter in der BE 1003 gewährleistet. Die NO<sub>x</sub>-Emissionskonzentration der Emissionsquellen E 6.1 sowie E 6.2 in Höhe von 0,25 g/m<sup>3</sup> entspricht dem Garantiewert des Herstellers der Denox-Anlage und ergibt sich außerdem aus der nachgereichten Immissionsprognose vom 25. September 2017. Das Rohgas enthält aufgrund der hohen Prozesstemperaturen von bis zu 3000 °C in den Brennkammern der Aufbaumaschinen durch Oxidation von Luftstickstoff als Großteil thermisch entstandenes NO<sub>x</sub> aus Luftstickstoff, der in der Förderluft zum Abtransport des SiO<sub>2</sub>-Staubes enthalten ist. Ohne die Entstickung des Rohgases in einer Denox-Anlage ist die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 0,25 g/m<sup>3</sup> reingasseitig nicht möglich.

Der Emissionswert für Stickstoffoxide ist nicht auf den Sauerstoffgehalt im Abgas bezogen, da die Förderluft nicht zur Verdünnung oder Kühlung des Abgases dient, sondern als technologisch erforderliche Prozessluft die pneumatische Förderung des nicht abgeschiedenen SiO<sub>2</sub>-Staubes und die Kühlung des Innenraums der Aufbaumaschinen gewährleistet. Das bedeutet, dass die Förderluft integraler technologischer Bestandteil des Prozesses ist. Weiterhin ist die Menge der eingesetzten Förderluft nicht unmittelbar entscheidend für die Stickoxidkonzentration im Abgasstrom, weil es sich bei der thermischen Stickoxidbildung um eine chemische Gleichgewichtsreaktion handelt, welche v.a. durch das vorliegende Temperaturniveau bestimmt wird.

Octamethylcyclotetrasiloxan ist ein organischer Stoff. Es dient primär als Siliciumquelle und wird zur Erzeugung des SiO<sub>2</sub> verbrannt. Der Emissionsgrenzwert für organische Schadstoffe (Gesamtkohlenstoff) ergibt sich aus Nr. 5.2.5 Klasse II der TA Luft und soll die vollständige Verbrennung des OMCTS gewährleisten und nachweisen.

Anlagen zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure fallen nicht in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Daher ist ein Antrag auf Emissionsgenehmigung nicht erforderlich.

#### Auskunftspflichten des Betreibers nach § 31 BImSchG

Die Auskunftspflichten der Betreiberin gemäß Ziffer 8 dieser Stellungnahme ergeben sich direkt aus § 31 Abs. 3 und 4 des BImSchG.

#### BVT-Schlußfolgerungen

Die Quarzglasfabrik III ist eine Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas aus pyrogener Kieselsäure gemäß Nr. 4.1.16, Verfahrensart G, Kategorie E, des Anhangs 1 der 4. BImSchV und fällt aufgrund Ihrer Produktionstechnologie sowie der hergestellten Produkte nicht in den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen zum Merkblatt

über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung gemäß Nr. 2.8 Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Quarzglasfabrik III realisiert die Reduzierung der Chloremissionen mittels Nasswäscher unter Einsatz von Natriumhydroxid und Wasserstoffperoxid als Waschlauge zur Abtrennung von Chlorwasserstoff und Natriumhypochlorid in der Abgasreinigung (BE 1007), welche im Referenzdokument zu den besten verfügbaren Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: „Feststoffe und andere“ beschrieben sind. BVT-Schlussfolgerungen zur Herstellung anorganischer Grundchemikalien „Feststoffe und andere“ wurden bisher nicht veröffentlicht.

### Lärmschutz

Die übersichtlich und nachvollziehbar gestaltete Prognose des Schallschutzbüros Ulrich Dietsch (Projekt SSB.: 03117) kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächst gelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten keine unzulässig hohen Geräuschemissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden. Dabei wurden sechs Immissionsorte rund um das Anlagengelände untersucht. Als maßgeblicher Immissionsort stellte sich das Wohnhaus in der „Anhaltstraße 68“, mit einer baunutzungsrechtlichen Einstufung als allgemeines Wohngebiet (Immissionsrichtwerte 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts), heraus.

Unter Beachtung aller relevanten Schallquellen und Lärminderungsmaßnahmen ergibt sich ein prognostizierter Beurteilungspegel an dem Immissionsort Anhaltstraße 68 von 41,4 dB(A) tags und 34,2 dB(A) nachts. Die geltenden Immissionsrichtwerte werden somit tags und nachts sicher eingehalten.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit, die in der Prognose für die schallrelevanten technischen Anlagenteile zu Grunde gelegten Emissionskenndaten der maßgeblichen Schallquellen als nicht zu überschreitende Schalleistungspegel festzulegen und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen. Darüber hinaus müssen die Schalleistungspegelminderungen, der o.g. Schallquellen, mindestens die Anforderungen aus Tabelle 1 der Schallprognose erfüllen, um die Immissionsrichtwerte zu unterschreiten und schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

Aufgrund zahlreich durchzuführender Schallminderungsmaßnahmen ist es notwendig, diese Maßnahmen mithilfe von Emissionsmessungen an den maßgeblichen Emissionsquellen sowie Immissionsmessungen an dem maßgeblichen Immissionsort „Anhaltstraße 68“ zur kritischeren Nachtzeit zu überprüfen. Zu den durchgeführten Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Die vielen getroffenen Annahmen zu Schallquellen aus vergleichbaren Anlagen (aufgrund des frühen Planungsstatus) und der damit einhergehenden hohen Prognoseunsicherheit machen Emissions- bzw. Immissionsmessungen ebenfalls erforderlich.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr auf die Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nummer 7.2) zulässig. Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm, weil keine maßgebliche Erhöhung des Fahrverkehrs zu erwarten ist. Weiterhin kann von einer Vermischung des Verkehrs auf der Straße „Am Elektransportplatz“ ausgegangen werden.

Durch die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

### Gebietsbezogener Immissionsschutz

Luftschadstoffe entstehen hauptsächlich beim Betrieb der SQ-Zylinder- Aufbauanlagen in der BE 1002 und beim Betrieb der Nachbehandlung Dotierung mit Chlor BE 1005 sowie in geringem Maße beim Betrieb der Nachbehandlung Verglasung BE 1006.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen sind schädlich Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen unter Maßgabe der Einhaltung des mit der Nachreichung vom 25.09.2017 beantragten Emissionsgrenzwertes für Stickoxide (angegeben als NO<sub>2</sub>) von 0,250 g/m<sup>3</sup> für die Quellen E6.1 und E6.2 bei einer Schornsteinhöhe von mindestens 22 Meter über Grund nicht zu erwarten.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist die überarbeitete Immissionsprognose für Stickoxide (MATTERSTEIG & Co vom 25. September 2017). Im Unterschied zur Vorgängerprognose (8. März 2017) geht der Betreiber davon aus, dass auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem Einsatzstoff OMCTS in den Werken I und II ein Emissionswert von 250 mg/m<sup>3</sup> für Stickoxide (angegeben als NO<sub>2</sub>) im Werk III einhalten wird. Die Einhaltung dieses im Vergleich zum TA Luft-Emissionswert von 350 mg/m<sup>3</sup> abgesenkten Grenzwertes ist Voraussetzung für die Plausibilität der Immissionsprognose und somit für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Die Ermittlung der Ableithöhe mit 22 Meter über Grund erfolgt sachgerecht nach Nr. 5.5.2 TA Luft unter Berücksichtigung der Anforderungen des Merkblattes Schornsteinhöhenberechnung vom 6.11.2012. Die Zusammenfassung der Quellen E6.1 und E6.2 nach Methode 2 ist zulässig, da der Schornsteinabstand nach der Überarbeitung 09/2017 nunmehr kleiner des 5-fachen Schornsteindurchmessers ist.

Die vorgenommene Ausbreitungsrechnung entspricht den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die Ausbreitungsrechnung berücksichtigt eine Abgasfahnenüberhöhung durch thermischen und dynamischen Impuls. Es ist sicherzustellen, dass für die maßgeblichen Emissionsquellen die Abgaskenngrößen Temperatur und Austrittsgeschwindigkeit aus den Tabellen 3 bis 6 gewährleistet sind.

Die verwendete Rauigkeitslänge von  $z_0 = 1,0\text{m}$  ist sachgerecht. Die verwendeten meteorologischen Daten (AKTERM 02/2012-01/2013 der Station Leipzig- Holzhausen) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 38 km nord- nordwestlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Die Übertragbarkeit von Daten der Station Leipzig- Holzhausen wurde durch die „Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft“ (IfU GmbH, Frankenberg, 15.09.2016) bestätigt und das Jahr 2002 aus einem 10-jährigen Bezugszeitraum (2004 bis 2014) als repräsentativ ausgewählt. Von daher bestehen keine Bedenken gegen die verwendete meteorologische Zeitreihe.

Die Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte ist sachgerecht. Nach 4.6.2.6 ist eine Beurteilung der Gesamtbelastung an den Punkten mit mutmaßlich höchster relevanter Belastung für dort nicht nur vorübergehend exponierte Schutzgüter (hier: Mensch) vorzunehmen. Berücksichtigt wurden die umliegenden Wohnbebauungen Am Elektronsportplatz 1 (IO1), Flurgrenze 1 (IO2), Karl- Liebknecht- Str. 95-99 (IO3), Freiherr-v-Stein-Str. 7-11 (IO5) und Anhaltstraße 68 (IO6) sowie das SB-Warenhaus Anhaltstraße (IO4).

### Immissions-Jahreswert

Die Zugrundelegung der LÜSA- Messdaten der etwa 1 bis 1,5 km von den maßgeblichen Immissionsorten entfernt gelegenen Station Bitterfeld/Wolfen OT Greppin zur Abschätzung der Vorbelastung (hier:  $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) ist bezogen auf den Jahresmittelwert nicht hinreichend konservativ. Die an der industriebezogenen Messstation gemessenen Werte unterschätzen die  $\text{NO}_2$ - Vorbelastung in direkter Nähe von stärker befahrenen Straßen. Anhaltstraße/Flurgrenze und Heraeusstraße / Straße am Elektronensportplatz sind zwar keine Bundesstraßen. Mit Verkehrsstärken von geschätzt 4.000 bis 8.000 Kfz/Tag erscheint jedoch aus fachlicher Sicht ein Vorbelastungswert von  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  angemessen.

Aus einer jahresdurchschnittlichen Vorbelastung von so angenommen  $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ergibt sich eine Gesamtbelastung von  $31,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  an dem am höchsten belasteten Beurteilungspunkt IO2 (Wohnhaus Flurgrenze 1). An den anderen Immissionsorten liegt die Gesamtbelastung zwischen 25 und  $31 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Mithin können Überschreitungen des Immissions- Jahreswertes nach 4.2.1 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Stickstoffdioxid in Höhe von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ausgeschlossen werden.

### Immissions- Stundenwert

Die Beurteilung in Bezug auf den Immissions- Stundenwert hat anhand von Nr. 4.7.3 der TA Luft zu erfolgen. Das Beurteilungskriterium nach Buchstabe a) ist nicht gewährleistet, da bei Maximalwerten von über  $400 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und einem 18.- höchsten Wert von  $198 \mu\text{g}/\text{m}^3$  mehrere berechnete Stundenwerte größer sind als die Differenz zwischen dem Immissions-Stundenwert ( $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) und dem Immissions- Jahreswert ( $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) in Höhe von  $160 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Nach Nr. 4.7.3 b) TA Luft gilt der Immissions- Stundenwert ebenfalls als eingehalten, wenn die Gesamtbelastung – ermittelt durch Addition der Zusatzbelastung für das Jahr (hier:  $11,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) zu den Vorbelastungskonzentrationswerten für die Stunde- kleiner oder gleich dem Immissionskonzentrationswert für 1 Stunde ( $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) ist.

Zur Prüfung dessen hatte ich bereits im Jahr 2011 im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahren Quarzglasfabrik I die Stickstoffdioxid- Stundenwerte der LÜSA- Station Greppin (Zeitreihenstatistik für das Jahr 2010) ausgewertet. Der maximale 1- Stunden- Mittelwert lag im Jahr 2010 bei  $87,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Nur 4,3% der 1-Stunden-Werte lagen oberhalb von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Der Immissions- Stundenwert von  $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wurde in den vergangenen 5 Jahren (2012 bis 2016) weder an der Station Greppin noch an einer anderen LÜSA- Station im gesamten Land Sachsen- Anhalt einschließlich der stark exponierten Verkehrsmessstationen erreicht oder überschritten. Mithin ist festzustellen, dass der Immissions- Stundenwert nach Nr. 4.7.3 b) TA Luft als eingehalten zu werten ist.

Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft bestehen regelmäßig mit Blick auf die besonderen Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen des Schutzsystems NATURA 2000 hinsichtlich erhöhter Stickstoffeinträge in empfindliche Ökosysteme. In Anbetracht regelmäßiger Überschreitungen von Critical Loads durch die Hintergrundbelastung sind mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf stickstoffempfindliche FFH- Lebensraumtypen zu prüfen.

Nördlich von Bitterfeld und östlich von Wolfen erstreckt sich das FFH- Gebiet 0129LSA „Untere Mulde“ (DE 4239 302). Der minimale Abstand zur Anlage beträgt etwa 2.100 Meter. In der „Prognose zur Ermittlung des Stickstoffeintrags in NATURA 2000- Gebiete ...“ (MATTERSTEIG & Co vom 2.August 2017) werden die Stickstoffeinträge hervorgerufen durch die neu hinzukommenden Emissionen des Werk III in das FFH- Gebiet prognostiziert.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist ersichtlich, dass die von der neu zu errichtenden Anlage (Werk III) ausgehenden Stickstoffeinträge am Rand des FFH- Gebietes maximal  $0,09 \text{ kg N/ha} \cdot \text{a}$  betragen. Es besteht ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen von bis zu  $0,3 \text{ kg N/ ha} \cdot \text{a}$  außerstande sind, signifikante Änderungen des Ist- Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes signifikant einzuschränken. Diese von der Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht anerkannte Irrelevanzgrenze wird deutlich unterschritten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei dieser Prognose noch von Emissionskonzentrationen von  $0,35 \text{ g NO}_2/\text{m}^3$  und Massenströmen von  $2 \times 8,75 \text{ kg/h}$  ausgegangen wird, während antragsgemäß  $0,25 \text{ g NO}_2/\text{m}^3$  bzw.  $2 \times 6,25 \text{ kg/h}$  zu berücksichtigen wären. Das verleiht der Prognose zusätzliche Sicherheit. Mithin sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes durch erhöhten Stickstoffeintrag nicht auszumachen.

#### 4.4 Störfallvorsorge

##### Störfallvorsorge

Die Quarzglasfabrik III und deren Betriebseinheiten bilden keinen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 BImSchG. Zu den in der Quarzglasfabrik gehandhabten störfallrelevanten Stoffen zählen Chlor, Wasserstoff und OMCTS, deren gehandhabte Mengen die Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs I der Störfallverordnung deutlich unterschreiten:

- Das Chlorfasslager (BE 1004) verfügt über eine Kapazität von 2000 kg Chlor.  
Schwellenwert: Nr. 2.16 Spalte 4 Anhang 1 der 12.BImSchV 10.000 kg
- Das OMCTS-Tanklager verfügt über eine Lagerkapazität von  $160 \text{ m}^3$  (ca. 153.600 kg).  
Schwellenwert: (Nr.1.2.5.3 – P5c) Spalte 4 Anhang 1 der 12. BImSchV 5.000.000 kg, weil die Lagerbedingungen der Nummern P5a und P5b nicht erfüllt sind.
- Der Lagerbehälter für Wasserstoffperoxid der Abgasreinigung Nachbehandlung verfügt über eine Lagerkapazität von ca. 2500 kg.  
Schwellenwert Nr. 1.2.8 Spalte 4 Anhang 1 der 12.BImSchV 50.000 kg
- Wasserstoff sowie Erdgas werden über eine Rohrleitung zur Verfügung gestellt

Die Quarzglasfabrik III unterliegt nicht der Störfallverordnung, weil die Summe der Quotienten nach Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV kleiner als 1 ist.

Trotzdem erscheint es notwendig Nebenbestimmungen zur Vorsorge gegen schädliche Auswirkungen durch Ereignisse festzulegen, die zu einer ernsten Gefahr oder Sachschäden führen können. Immissionsschutzrechtliche Grundlage für die Nebenbestimmungen zur Störfallvorsorge sind der § 12 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG sowie § 29b Abs. 1 BImSchG.

Das Chlorfasslager, das OMCTS-Tanklager, der Wasserstoffperoxid-Lagerbehälter sind jedoch aufgrund ihrer Lagerkapazitäten entsprechend des Berichts der Kommission für Anlagensicherheit über „Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches und Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)“ (KAS-1b) sicherheitsrelevante Anlagenteile. Daraus folgt, dass eine sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG durchgeführt werden muss, welche die anlagentechnische Sicherheit während des Betriebs gewährleisten soll.

#### 4.5 Wasserrecht

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachhaltige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind gemäß §§ 58 bis 63 des WHG erforderlich. Sie stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 WHG dar.

Die wasserrechtliche Nebenbestimmung zur Grundwasserhaltung ist gemäß § 8 i.V.m. § 9 WHG erforderlich. Diese Nebenbestimmung stellt eine Sicherheitsmaßnahme zum Schutz des Gewässers im Sinne des Besorgnisgrundsatzes des WHG dar.

## 4.6 Indirekteinleitung

### I Entscheidung

#### 4.6.1 Art und Zweck der Einleitung

Der Heraeus Quarzglas Bitterfeld GmbH & Co. KG, OT Greppin, Heraeusstraße, 06803 Bitterfeld-Wolfen, wird für den Produktionsbereich SQ III, Gebäude 9110, die Genehmigung erteilt,

#### **Abwasser aus der Wasseraufbereitung, den Kühlsystemen und der Dampferzeugung (Anhang 31 der AbwV)**

in das Reinabwasserkanalsystem der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH (nachfolgend CPG) unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen einzuleiten.

#### 4.6.2 Umfang der Indirekteinleitung:

In das Reinabwassersystem der CPG darf das entsprechend vorliegendem Antrag ausgewiesene Abwasser aus der Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (SQ III) in folgenden Mengen eingeleitet werden:

Abwasserteilstrom	$Q_{h, \max}$ in $m^3/h$	$Q_{d, \max}$ in $m^3/d$
Wasseraufbereitung	0,5	12
Sonstige Kühlsysteme	2	50

#### 4.6.3 Überwachungswerte:

Anhang 31 AbwV, Teil C bzw. gem. § 58 (2) Punkt 2 WHG aus Sicht des Landesverwaltungsamtes als zuständiger Behörde für die Direkteinleitung und des GWK:

Direkter Vertragspartner für die Einleitung des Abwassers ist die CPG. Es gelten damit die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der CPG. Diese Vorgaben sind einzuhalten. Sofern im Anhang 31 der AbwV strengere Anforderungswerte festgelegt sind, als in den AEB der CPG, sind die strengeren Werte heranzuziehen (Einhaltung des Standes der Technik).

Anhang 31 AbwV, Teil D aus Sicht der Direkt- und Indirekteinleitung:

Für die Einleitung in das Reinabwassersystem der CPG werden gemäß Anhang 31 der AbwV am Ablauf des Sammelbehälters Produktionsbereich SQ III, folgende Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung gestellt:

Parameter	Überwachungswert (mg/l)
AOX	0,32

#### 4.6.4 örtliche Lage des Indirekteinleiters:

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld  
Gemarkung: Greppin  
Flur: 14  
Flurstück: 29  
Messtischblatt-Nr.: 4339  
Messtischblatt-System: Gauß-Krüger-Koordinatensystem \_ Lagestatus 110 (UTM 32)

Koordinaten des Übergabepunktes in das Reinabwassersystem der CPG:

Übergabepunkt: RC 024  
h: 57 23017 (5726300)  
r: 45 21244 (728696) im Areal C der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH

#### 4.6.5 Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Heraeus Quarzglas Bitterfeld GmbH & Co.KG zu tragen.

#### **II Begründung**

##### Antrag

Mit Schreiben vom 21.06.2017 wurde auf dem gemäß § 1 (4) Indirekteinleiterverordnung (IndEinVO) vorgeschriebenen Formblatt die Genehmigung zur Einleitung von Abwässern der Heraeus Quarzglas Bitterfeld GmbH & Co.KG, SQ III beantragt.

Dem Antrag lagen die nachfolgend bezeichneten Unterlagen bei, die in das Genehmigungsverfahren einbezogen wurden:

- Beschreibung des Produktionsverfahrens mit Angaben zu abwasserrelevanten Betriebsvorgängen, Angaben zur Herkunft des Abwassers, Angaben zum Abwasseranfall und Abwasserbeschaffenheit,
- Fließschema zu abwasserintensiven Verfahrensschritten.
- Maßnahmen zur Abwasservermeidung und Verminderung der Schadstofffracht des Abwassers.
- Lageplan und Entwässerungsplan des Betriebes.
- Angaben zur Niederschlagsentwässerung,
- Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlagen,
- Stellungnahme der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH vom 20.02.2018.

##### Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

§ 58 WHG regelt die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, wobei Absatz 2 die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nominiert. Insbesondere darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

Zu prüfen war deshalb auch, ob die Anforderungen gemäß § 58 (2) WHG aus Sicht der Direkteinleitung eingehalten werden.



Es handelt sich beim vorliegenden Antrag der Heraeus Quarzglas Bitterfeld GmbH & Co.KG um Abwasser, für das in der auf § 58 (1) WHG beruhenden Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Gemäß § 58 (1) WHG darf dieses Abwasser nur mit Genehmigung der Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Das zentrale Abwassernetz der CPG ist gemäß § 58 (1) WHG als öffentliche Abwasseranlage zu betrachten, weil Dritte, so auch die Heraeus Quarzglas Bitterfeld GmbH & Co.KG, Zugang zu ihr haben.

Die Ansiedler der CPG, wie auch die Heraeus Quarzglas Bitterfeld GmbH & Co.KG, sind somit Indirekteinleiter.

Ein Verfahren zur Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung (§ 58 WHG) i.V.m. § 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist zu führen, wenn der Betrieb oder die Änderung des Betriebes einer Anlage im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 der Richtlinie 2010/75 EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie) unterliegt.

Die Anlagen der Heraeus Quarzglas Bitterfeld GmbH & Co.KG sind dem Anhang I Nr. 4.2 der IED-Richtlinie zuzuordnen. Zugleich ist mit dem Betrieb der Anlagen eine Abwassereinleitung verbunden.

Die Genehmigungspflicht begründet sich gemäß § 1 der IndEinVO.

Die Zuständigkeit als untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 12 (1) WG LSA.

Alle getroffenen Nebenbestimmungen sind gemäß § 58 i.V.m. § 13 (2) WHG zulässig und werden erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Indirekteinleitung zu sichern und das Wohl der Allgemeinheit durch die Abwasserbeseitigung nicht zu beeinträchtigen. Unter diesen aufgeführten Gründen sind die angeordneten Maßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig, da die Interessen der Allgemeinheit Vorrang vor dem Interesse des Indirekteinleiters an der auflagenfreien Genehmigung haben.

Der Auflagenvorbehalt begründet sich nach §§ 58 (4) und § 13 WHG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 (1) Satz 1, § 5 (1), § 6 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Daher sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem beiliegenden Kostenfestsetzungsbescheid.

### Entscheidung

In das Reinabwassersystem der CPG werden am Übergabepunkt RC 024 Abflutwasser aus den Kühlkreislaufwerken, Regenerationsabwasser aus der Enthärtungsanlage und unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet.

Die Anforderungen an Abwässer aus der Wasseraufbereitung, den Kühlsystemen und der Dampferzeugung richten sich nach dem Anhang 31 der Abwasserverordnung.

Die Festlegung des Umfanges der Indirekteinleitung erfolgte antragsgemäß.

### *Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung*

Eine Trennung der Sammelleitungen für Abwasser aus der Wasseraufbereitungsanlage und den Kühlsystemen sowie für unbelastetes Niederschlagswasser ist in den Betriebsanlagen nicht vorhanden. Die Einleitung der jeweiligen Abwasserart erfolgt in eine gemeinsame betriebsinterne Abwassersammelleitung, über die das gemischte Abwasser am Übergabepunkt RC 024 an das Reinabwassersystem der CPG übergeben wird. Wegen dieser örtlichen Gegebenheiten wäre die Einrichtung einer gemeinsamen Probenahmestelle für die o.g. Abwasserströme und die Ermittlung von Überwachungswerten aus Mi-

schungsrechnung für dieses Abwasser nur an diesem Übergabepunkt möglich. Die Probenahme müsste dann im Trockenwetterfall erfolgen, da gemäß § 3 (3) AbwV als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung (durch das Niederschlagswasser) erreicht werden dürfen.

An das Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser werden in der Abwasserverordnung keine Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung gestellt, so dass dafür keine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde erforderlich ist.

Das in der Produktion verwendete Betriebswasser für Abgasreinigung und Kühlanlagen wird in einer Wasseraufbereitungsanlage (Enthärtung) durch Ionenaustausch aus Trinkwasser erzeugt. Daher ist Arsen im Abwasser nicht zu erwarten. In den Enthärtungsanlagen werden die Ca- und Mg- Ionen durch Na-Ionen ausgetauscht.

In den Kühlanlagen erfolgt nur eine geringe Aufkonzentration der Inhaltsstoffe durch die Verdunstung. Das Abschlammwasser aus den Kühlkreisläufen fällt im Wesentlichen kontinuierlich an und wird über einen Sammelbehälter vorrangig in die Waschtürme der Abgasreinigung geleitet. Für diese wird aus der Abschlammung ständig Speisewasser mit möglichst niedriger Aufkonzentration benötigt. Dadurch ist es nicht erforderlich, in den Kühltürmen Konditionierungsmittel einzusetzen. Auf die Festlegung eines Überwachungswertes für Zink (Zn) gemäß Punkt D 2 des Anhangs 31 AbwV kann also verzichtet werden.

Bei den zur Indirekteinleitung beantragten Abwässern handelt es sich um Abwasser gemäß Anhang 31 AbwV (Kühlsysteme/Wasseraufbereitung). Hiernach ist für Abwasser aus der Wasseraufbereitung auf 1 mg/l begrenzt, für Abwasser aus der Abflutung sonstiger Kühlsysteme liegt diese Grenze bei 0,15 mg/l. Entsprechend der beantragten Abwasserteilmengen ergibt sich eine erlaubte AOX-Misch-Konzentration von 0,32 mg/l. Beantragt wurde hingegen 1 mg/l für beide Teilströme.

Es war außerdem zu prüfen, ob bei Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung die Anforderungen gemäß § 58 (2) WHG eingehalten werden. Daher waren die Forderungen zur Einhaltung der AEB der CPG zu stellen.

Diese Forderungen sind auch in der behördlichen Indirekteinleitergenehmigung umzusetzen, da sie dem umfassenden Schutz der Direkteinleitung vor Gefährdungen dienen.

#### *Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls*

Die Anforderungen an den Ort des Anfalls gemäß Punkt E des Anhangs 31 AbwV werden hier nicht gestellt, da keine Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen erfolgt.

#### *Anforderungen an vorhandene Einleitungen*

Der Teil F des Anhangs 31 AbwV trifft hier nicht zu.

Diese Festlegungen gewähren eine repräsentative Probenahme im Rahmen der behördlichen Kontrolle.

#### *Festlegungen zur Probenahmestelle*

Diese Festlegungen gewähren eine repräsentative Probenahme im Rahmen der behördlichen Einleiterüberwachung.

### *Festlegungen zur Anzeigepflicht*

Die aufgebene Anzeigepflicht gewährleistet einen indirekten Gewässerschutz. Eine Anzeigepflicht hinsichtlich gewässergefährdender Vorfälle verbürgt, dass umgehend Gegenmaßnahmen durch die Behörde ergriffen werden können. Die geforderte Betriebsvorschrift stellt die Einhaltung der Einleitungsbedingungen und des Benutzungsumfanges während des Regelbetriebes und auch während Störungen im Betriebsablauf sicher.

Diese Anforderungen entsprechen dem § 17 WG LSA i.V.m. den §§ 5 und 7 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse.

### *Festlegungen zur Eigenüberwachung*

Mit der Eigenüberwachung und Aufzeichnung der Ergebnisse soll sichergestellt werden, dass der Betreiber seiner Pflicht gemäß § 61 (1) bis (3) WHG zur Kontrolle und Dokumentation nachkommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 (1) Satz 1, § 5 (1), § 6 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Daher sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid.

## **4.7 Arbeitsschutz**

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Ost, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft.

## **4.8 Bodenschutz**

Die Auflage Nr. 8.1 dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem BBodSchG, dem BodSchAG LSA und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Auflage Nr. 8.2 sichert die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

Durch die Auflage Nr. 8.3 wird sichergestellt, dass die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes durch den Antragsteller umgesetzt werden. Insoweit hat der Antragsteller das zum Einbau vorgesehene Material entsprechend den Anforderungen der Auflage zu beproben und zu untersuchen, um den Nachweis zu erbringen, dass nur zugelassenes Material am Standort eingebaut wird.

Die Auflagen zu Nr. 8.4 und Nr. 8.5 sichern die notwendige Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. S. d. § 7 BBodSchG i. V. m §§ 9, 10 BBodSchV. Nach § 7 Satz 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BBodSchV i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemes-

sen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 überschreiten. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BBodSchV ist eine schädliche Bodenveränderung auch dann zu besorgen, wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Stoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen. Soweit die BBodSchV für einzelne Schadstoffe i. S. d. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBodSchV keine Vorsorgewerte festsetzt, sind diese nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 BBodSchV soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar zu begrenzen, vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 BBodSchV.

Soweit für die Verfüllung von Baugruben standorteigenes Material verwendet wird, welches die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff und Z 1.2. im Eluat nach Tab. II.1.2-5 (LAGA M 20, Teil II TR Boden, aktuelle Fassung vom 05.11.2004) nicht überschreitet, wird den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes in verhältnismäßiger Weise Rechnung getragen. Gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BBodSchV ist bei Böden mit großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung trotz einem Überschreiten der Vorsorgewerte nicht zu besorgen, wenn keine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge nachteilige Auswirkungen für die Bodenfunktionen erwarten lassen. Dies ist hier ausgeschlossen, da am Standort vergleichbare, ggf. sogar auch höhere Belastungen vorliegen werden. Zusätzliche Schadstoffeinträge erfolgen nicht. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird in wirtschaftlich vertretbarer Weise Rechnung getragen.

Der Einbau von standortfremdem Material ist unter Berücksichtigung der §§ 7 BBodSchG, 9 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und 10 BBodSchV grds. zulässig, wenn die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV eingehalten werden. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist dann nicht zu besorgen. Soweit die BBodSchV im Anhang 2 Nr. 4 für bestimmte Schadstoffgehalte keine Vorsorgewerte festlegt, gelten für den Einbau in technischen Bauwerken die Zuordnungswerte Z 1 im Feststoff und Z 1.1. im Eluat. Ein Einbau außerhalb technischer Bauwerke sowie im grundwassergesättigten bzw. im Grundwasserschwankungsbereich ist nur zulässig, wenn die Zuordnungswerte Z 0 im Feststoff und Eluat nicht überschritten werden. Durch die Festlegung der Zuordnungswerte nach LAGA M 20 wird der Regelung in § 10 Abs. 2 BBodSchV Rechnung getragen, da diese Schadstoffgehalte, für die keine Vorsorgewerte in Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV festgehalten sind, in wirtschaftlich vertretbarer Weise begrenzt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine schädlichen Bodenveränderungen bzw. keine Verschmutzung des Grundwassers durch zusätzliche Schadstoffeinträge am Standort hervorgerufen werden. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird durch die Auflage Nr. 8.5 ebenfalls Rechnung getragen.

#### **4.9 Betriebseinstellung**

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Heraeus Quarzglas Bitterfeld GmbH & Co. KG im Falle einer Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch ist es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben. Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs.3 BImSchG festgelegt.

#### **5. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 16.03.2018 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Vom Antragsteller wurden dazu folgende Einwendungen erhoben:

*Die Nebenbestimmung 3.7 soll angepasst werden:*

*„Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas (Bezugssauerstoffgehalt) von 3 %.“*

Die Nebenbestimmung 3.7 wurde gestrichen.

*Der Satz aus 4.3 Begründung Immissionsschutz soll gestrichen werden*

*„Einer Gruppe von jeweils vier Dotieröfen (1 Modul) ist eine Reinigungsstufe für chlorhaltige Abgase, bestehend aus einem Abgaswäscher, nachgeschaltet.“*

Der Satz wurde gestrichen.

V

Hinweise

### 1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

### 2. Baurecht und Brandschutz

#### Prüfung Brandschutz

- 2.1 Das Brandmeldeanlagenkonzept des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist für die Planung der Brandmeldeanlage umzusetzen. Es ist im Internet unter der Seite des Landkreises abrufbar.
- 2.2 Das Brandmeldeanlagenkonzept ist mit der Brandschutzdienststelle und der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- 2.3 Der überarbeitete Feuerwehrplan ist sechs Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage 6-fach als Papierexemplar und 1fach in digitaler Form (\*.pdf-als CD oder per E-Mail) an das Amt BKR zu übergeben.
- 2.4 Aufgrund der Komplexität des Vorhabens werden hinsichtlich der Bauleitung erhöhte Anforderungen gestellt. Dies betrifft insbesondere den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie Durchdringungen von brandschutzqualifizierten Bauteilen.

- 2.5 Seitens des Fachbauleiters Brandschutz sind zur Sicherstellung der Umsetzung des geprüften Brandschutzkonzeptes und der hieraus begründeten Prüfergebnisse regelmäßig Bauzustandskontrollen durchzuführen.
- 2.6 Planänderungen (Tekturen), Abweichungen zu den planmäßig zu verwendenden Materialien und Abweichungen von Lösungen und Inhalten des Brandschutzkonzeptes bedürfen der Bewertung des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes und einer Prüfung und Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde, sobald es sich um eine inhaltliche Abweichung des Konzeptes handelt und / oder die Planänderungen an sich genehmigungsbedürftig sind.

#### Prüfung Standsicherheit

- 2.7 Die Prüfung der Standsicherheit wurde durch den Prüferingenieur W. Stiepel nach Ablauf seiner Prüfzulassung abgeschlossen und umfasst die Maßnahmen im und am Gebäude 9110.  
Die Prüfung der Standsicherheit wird durch den ebenfalls vom Bauordnungsamt beauftragten Prüferingenieur Prof. D. Beyer fortgesetzt und umfasst die Anbauten (TO2 und TO3) an Geb. 9110, die Bühne +9,40m im Geb. 9110 sowie sämtliche zum Betrieb notwendigen baulichen Anlagen außerhalb des Geb. 9110, wie z.B. Stahlbau Lührfilter, Schornsteine, Unterstützung der Abgasrohre und Rohrbrücken.
- 2.8 Es wird darauf hingewiesen, dass laut Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige – PPVO - Prüferingenieure in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Überwachung der Baumaßnahme verpflichtet und dementsprechend während der Bauausführung zu relevanten Baumaßnahmen mit einzubeziehen sind.  
Nach Abschluss des Bauvorhabens wird der Prüferingenieur eine Schlussabnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht durchführen. Hierbei wird dem Prüferingenieur die Abnahmedokumentation übergeben, damit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bescheinigt werden kann.

#### Allgemeine Hinweise

- 2.9 Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
- 2.10 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).
- 2.11 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss. (§ 11 Abs. 3 BauO LSA)
- 2.12 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.13 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).

- 2.14 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA).
- 2.15 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen. Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.16 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind.
- 2.17 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 in Verbindung mit § 3 Satz 1 BauO LSA entsprechen.

### **3. Wasserrecht**

- 3.1 Die Bodenfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die Flüssigkeiten sowie die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass beteiligte Transportmittel, z.B. Gabelstapler, gegen Wegrollen, Verschieben oder Abfahren gesichert werden.
- 3.2 Das Bauvorhaben befindet sich in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind die Gebiete, die bei Öffnen oder Versagen eines Deiches oder Hochufers überschwemmt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Gebiet mit einer Überschwemmungs- sowie mit einer Qualm- und Dränagewassergefährdung zu rechnen ist.
- 3.3 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend §§ 62 bis 63 WHG so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
- 3.4 Das Bedienungspersonal der Anlage ist über das Verfahren, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, das Verhalten im Störungs-, Brand- und Gefahrenfall auf der Grundlage einer Betriebsanweisung in regelmäßigen Zeitabständen zu unterrichten. Eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandsetzungs- und Alarmplan ist zu erstellen und einzuhalten.
- 3.5 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage sind entsprechend des § 15 der AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage, muss mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 3.6 Die Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU) wassergefährdender Stoffe müssen sowohl den Grundanforderungen des § 17 AwSV als auch den Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV entsprechen.
- 3.7 Die Auffangvorrichtungen sowie die Behältermaterialien müssen dauerhaft gegen die gehandhabten wassergefährdenden Stoffe beständig sein.

- 3.8 Darüber hinaus hat der Betreiber Überwachungspflichten zu erfüllen und die Anlagen in bestimmten Zeitabständen Sachverständigenprüfungen zu unterziehen. Der Chlorversorgungscontainer ist in das Gefährdungspotential der Stufe „B“ und die Anlage zum Lagern von OMCTS in das Gefährdungspotential der Stufe „D“ eingestuft. Daher sind diese Anlagen gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen. Dabei sind alle erforderlichen Unterlagen dem Sachverständigen vorzulegen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme. Die Kopien der Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich zu übergeben.

- 3.9 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage ständig zu überwachen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 WG LSA.
- 3.10 Das Bauvorhaben befindet sich in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind die Gebiete, die bei Öffnen oder Versagen eines Deiches oder Hochufers überschwemmt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Gebiet mit einer Überschwemmungs- sowie mit einer Qualm- und Dränagewassergefährdung zu rechnen ist.

#### **4. Indirekteinleitung**

- 4.1 Gemäß § 103 (1) Nr. 2 und 3 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 (1), auch i.V.m. § 58 (4) S. 1, einer Rechtsverordnung nach § 23 (1) Nr. 3, 5, 6 und 8 oder einer vollzogenen Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- 4.2 Die Indirekteinleitergenehmigung berechtigt nicht zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage oder zum Einleiten in eine solche. Hierzu ist die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen nötig.
- 4.3 Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit des behandelten Abwassers werden gemäß § 100 WHG behördlich überwacht.
- 4.4 Der Wasserbehörde bleibt es vorbehalten, bei Unregelmäßigkeiten der Anlage den Ablauf auf Kosten des Genehmigungsinhabers untersuchen zu lassen.
- 4.5 Die Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlagen erfolgt durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) führt die behördliche Überwachung im Auftrage der Wasserbehörde durch.
- 4.6 Der Überwachungsbehörde oder deren Beauftragten ist Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.



- 4.7 Die behördliche Überwachung umfasst die in der Entscheidung festgelegten Überwachungsparameter.  
Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte, bleiben vorbehalten.
- 4.8 Für die Überwachungsparameterbestimmung gelten die Analysenverfahren der Anlage zu § 4 der AbwV.
- 4.9 Ferner sind zum Zwecke der Überprüfung die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, sowie Auskünfte zu erteilen und Arbeitskräfte, Unterlagen und ggf. Werkzeuge zur Verfügung zu stellen (§ 101 WHG).
- 4.10 Anfallende Reststoffe sind unter Beachtung der Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.11 Eigene Schadensersatzansprüche und Schadensersatzansprüche Dritter können aus diesem Bescheid nicht abgeleitet werden.
- 4.12 Durch diese Genehmigung werden die Verpflichtung zur Einholung sonst erforderlicher Genehmigungen und die Erlaubnis zur Benutzung von Grund und Boden nicht berührt. Privatrechtliche Ansprüche werden durch diese Genehmigung nicht geregelt.
- 4.13 Vorgesehene Änderungen der Abwassermenge und/oder –beschaffenheit, insbesondere beim Einsatz anderer Betriebs- und Hilfsstoffe sowie bei der Inbetriebnahme neuer Betriebseinheiten, sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld umgehend zu melden.
- 4.14 Die Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO LSA) des Landes Sachsen-Anhalt ist zu beachten und einzuhalten. Der Umfang der Eigenüberwachung bestimmt sich aus der Tabelle, Anlage 2 EigÜVO LSA.

## **5. Bodenschutz**

- 5.1 Von den Regelungen der Auflage Nr. 8.5 kann die zuständige Bodenschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahme ist durch den Antragsteller vor einem Einbau unter Vorlage einer Analytik gemäß Auflage Nr. 8.3 der zum Einsatz kommenden Materialien zu beantragen. Soweit der Antragsteller keinen von der Auflage Nr. 8.5 abweichenden Antrag stellt, hat er die Regelungen der Auflage Nr. 8.5 einzuhalten.
- 5.2 Auf Flächen des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen und bei Abbrucharbeiten Belastungen der Bausubstanz angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen nach BGR 128 (neu: DGUV Regel 101-004) notwendig machen. Darüber hinaus sind aufgrund der nachgewiesenen Schadstoffe neben Geruchsbelästigungen auch signifikante Ausgasungen von Monochlorbenzol und weiteren flüchtigen Schadstoffen zu erwarten, die beim Handling des Bodenaushubs und der Entsorgung beachtet werden müssen.
- 5.3 Die Trennung und Entsorgung der Aushubmaterialien bestimmen sich nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht in der derzeit gültigen Fassung.
- 5.4 Im Bereich des ÖGP Bi-Wo können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen auftreten, die eine Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile bewirken können.

## 6. Abfallrecht

- 6.1 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des KrWG). Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.
- 6.2 An die Entsorgung und die Überwachung der gefährlichen Abfälle werden besondere Anforderungen gestellt (§ 48 KrWG). Die Einstufung des Abfalls in das Abfallverzeichnis und die Bestimmung der Gefährlichkeit des Abfalls basiert auf den Vorschriften der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).  
Gefährliche Abfälle weisen ein oder mehrere Gefahrenmerkmale gemäß des Anhanges III der RL 2008/98/EG (§ 3 Abs. 2 AVV) auf.
- 6.3 Die Entsorgung der Abfälle darf nur in den für die Abfallart zugelassenen Anlagen unter Einhaltung der genehmigten Schadstoffgehalte erfolgen. Vor der Verwertung oder Beseitigung ist die Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Vorabkontrolle) zu prüfen.
- 6.4 Gefährliche Abfälle müssen nachweislich entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung und Nachweisverordnung (NachwV)).
- 6.5 Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form. Bei gefährlichen Abfällen mit einer Menge  $\leq 20$  t pro Abfallschlüssel und Jahr kann die Entsorgung mit dem Sammelentsorgungsnachweis gemäß § 9 NachwV und dem Übernahmeschein (§ 12 NachwV) erfolgen.
- 6.6 Für die Entsorgung von Kleinmengen ( $\leq 2$  t pro Jahr) an gefährlichen Abfällen ist Nachweisführung mit dem Übernahmeschein (§ 2 Abs. 2 NachwV) ausreichend.
- 6.7 Entsprechend § 49 KrWG sind Erzeuger verpflichtet eingetragene Angaben oder Nachweise über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen in einem Register mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- 6.8 Für die abfallrechtliche Überwachung ist entsprechend § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (AbfG LSA) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.
- 6.9 Die Hinweise zum Umgang und der Entsorgung der Rohstoffe und Fertigprodukte in den Sicherheitsdatenblättern sind zu beachten.

## 7. Arbeitsschutz

- 7.1 Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen. (§ 4 Abs. 5 ArbStättV)
- 7.2 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

(§ 4 ArbStättV Abs. 2)

- 7.3 Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten (auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz, ist vom Koordinator während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zusammenzustellen (d.h. vor Baudurchführung).  
(§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)

#### Bau- und Errichtungszeitraum

- 7.4 Die eigenen Beschäftigten sind über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen.  
(§§ 3, 4, 8 und 12 ArbSchG)

- 7.5 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.  
(§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Pkt. 2.1)

### **8. Denkmalsschutz**

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)

### **9. Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m.

- Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV),
- dem ArbSchG
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- den §§ 55 bis 59 BauO LSA

sind für die Überwachung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
  - obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als obere Bodenschutzbehörde

d) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als

- untere Abfallbehörde,
- untere Baubehörde
- untere Naturschutzbehörde
- untere Wasserbehörde
- untere Katastrophen- und Brandschutzbehörde



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Lincke



## Anlage 1 - Antragsunterlagen

Antrag der Firma Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zum Bau und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (Quarzglasfabrik Werk III)  
Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Band 1	Anzahl Blätter
<b>1 Antrag/Allgemeine Angaben</b>	
Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen	4
Formular 1 Antrag auf Genehmigung	3
Formular 1a Wesentliche Änderung	1
Formular 1b Teilgenehmigung	1
Formular 1c Zulassung des vorzeitigen Beginns	1
Formular 1d	1
Kurzbeschreibung	8
Blockfließbild Umbau Werk mit DENOX	1
Nordostansicht, Nordwestansicht 1:100 BA9110 300A001.03	1
Südostansicht, Südwestansicht, 3D-Ansicht 1:100 BA9110 300A002.06	1
Standortbeschreibung	1
Übersichtslageplan Heraeus Werk III 1:1000	1
Werk III Teillageplan 1:500	1
Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:1000	1
Topographische Karte 1:10000	1
<b>2 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>	
Formular 2.1 Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	1
Formular 2.2 Betriebseinheiten	1
Betriebs- und Verfahrensbeschreibung BE 1001 Tanklager OMCTS	4
Formular 2.3 BE 1001	1
HOYER Technisches Datenblatt	3
Verfahrensfließbild Tanklager OMCTS	1
Betriebs- und Verfahrensbeschreibung BE 1002 Aufbauanlage	4
Formular 2.3 BE 1002	1
Verfahrensfließbild Aufbauanlage	1
R+I Fließbilder	2
Verdampfer Aufbauanlage 1:5	1
Gutachten zum Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre in d. Verdampferboxen	7
Schreiben LAV zum Verdampfer	3
Betriebs- und Verfahrensbeschreibung BE 1003 Abgasreinigung	1
Formular 2.3 BE 1003	3
Verfahrensfließbild Abgasreinigung	1
Prozeßbeschreibung SCR DENOX-Anlage	8
Zeichnung Abgasreinigung Aufbau	1
SCR Komplettanlage Layout	1
R+I Fließbild Katalysatorensystem	1
Betriebs- und Verfahrensbeschreibung BE 1004 Fasslager Chlor	3
Formular 2.3 BE 1004	1
Verfahrensfließbild Chlor-Fasslager	1
Zeichnung Chlorversorgung Straße 1	1
JESCO Datenblätter	4
Abgleich PAAG-LOPA-Verfahren Chlorklager 2	6
Betriebs- und Verfahrensbeschreibung BE 1005 Nachbehandlung Dotieren	1
Formular 2.3 BE 1005	1
Verfahrensfließbild Dotierung	1

Betriebs- und Verfahrensbeschreibung BE 1006 Nachbehandlung Verglasung	1
Formular 2.3 BE 1006	1
Verfahrensfließbild Verglasung	1
Betriebs- und Verfahrensbeschreibung BE 1007 Abgasreinigung	
Nachbehandlung	1
Formular 2.3 BE 1007	3
Chlorwäscher	1
Verfahrensfließbild Abgasreinigung Nachbehandlung	1
Zeichnung Aufstellung Chlorgaswäscher	1
Zeichnung Chlorgaswäscher Alternative Ventilatoren	1
Betriebs- und Verfahrensbeschreibung BE 1008 Staubförderung und –lagerung	1
Formular 2.3 BE 1008	2
Verfahrensfließbild Staubförderung	1
Betriebs- und Verfahrensbeschreibung BE 1009 Heizung Klima Lüftung	1
Formular 2.3 BE 1009	1
Bescheinigung Messung an Feuerungsanlagen	2
Aufstellungspläne	
Produktionsanlage Grundriss -3,50 m (A9110-03G01100)	1
Produktionsanlage Grundriss +0,20 m (A9110 000G0110)	1
Produktionsanlage Grundriss +4,80 m (A9110 004G01200)	1
Produktionsanlage Grundrisse +9,40 m und +13,41 m (A9110 009G01300)	1
Produktionsanlage Schnitte (A9110 000S02100)	1
Fließbild Übersicht	4
<b>3 Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen</b>	
Allgemein	2
Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe	11
Formular 3.1b Stoffliste Lageranlagen	5
Formular 3.2 Stoffidentifikation	2
Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten	2
Formular 3.4 Sicherheitstechnisch Stoffdaten	2
Formular 3.5 Gefahrstoffe	2
OMTCS-Prozess Stoffbilanz	2
<u>Sicherheitsdatenblätter</u>	
Chlor	17
Druckluft	14
Erdgas verdichtet	32
AdBlue	7
Helium	13
Natronlauge	29
OMCTS	20
Pyrogene Kieselsäure	4
Sauerstoff	14
Stickstoff	14
Wasserstoff	15
Wasserstoffperoxid	13
<b>Band 2</b>	
<b>4 Emissionen / Immissionen</b>	
Luftschadstoffe	1
Formular 4.1a Emissionsquellen	1
Formular 4.1b Emissionen	2
Formular 4.1c Abgas-/Abluftreinigung	1

Immissionsprognose für Stickoxide Mattersteig & Co. vom 08.03.2017	18
dazu Anlage 1	5
dazu Anlage 2	43
Schornsteinhöhenberechnung Mattersteig & Co. vom 08.03.2017	7
Geräusche	1
Formular 4.2 Emissionsquellen Geräusche	2
Plan Emissionsquellen	1
Schallimmissionsprognose Schallschutzbüro Ulrich Diete vom 27.02.2017	24
Sonstige Immissionen	1
Emissionen von Treibhausgasen	1

## 5 Angaben zur Anlagensicherheit

Allgemein	1
Formular 5.1a Störfall-VO	1
Formular 5.2a Angabe zu Betriebsbereichen	1
Formular 5.2b Berechnung	1

## 6 Wassergefährdende Stoffe

Allgemein	1
Formular 6.1a Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe	1
Formular 6.1b Lageranlagen wassergefährdender Stoffe Tanklager OMCTS	1
Bericht über Prüfung einer Anlage nach VAwS	1
Anzeige nach § 1 Abs. 2 VAwS	2
Formular 6.1b Fasslager Chlor	1
Übereinstimmungserklärung für Auffangsysteme aus Stahl	1
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Lagersysteme	1
Prüfbericht nach VAwS	1
Formular 6.1b Lager Natronlauge	1
Formular 6.1b Lager Wäschesole	1
Zeichnung Aufstellung Lagertank	1
Formular 6.1b Lager Wäschersole	1
Formular 6.1b Lager Harnstofflösung	1
Werk III Teillageplan 1:500	1
Formular 6.1c Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen Natronlauge	1
Zeichnung Aufstellung Lagertank	1
Formular 6.1c OMCTS	1
Formular 6.1c Wäschersole	1
Formular 6.1c Wasserstoffperoxid	1
Formular 6.1d nicht relevant	1
Formular 6.1e Rohrleitungsanlagen Wasserstoffperoxid	1
Formular 6.1e Rohrleitungsanlagen Natronlauge	1
Formular 6.1e Rohrleitungsanlagen Wäschersole	1
Bekanntmachung UBA wassergefährdende Stoffe	1
Formular 6.2 Löschwasser Rückhalteeinrichtungen nicht erforderlich	1

## 7 Abfälle / Wirtschaftsdünger

Allgemein	1
Formular 7.1 Abfallart und vorgesehene Entsorgung Graphitformstücke	2
Formular 7.1 Alsintröhre, SiC-Röhre	2
Formular 7.1 SiO <sub>2</sub> - Granulat	2
Formular 7.1 Sootkörper	2
Formular 7.1 OMCTS verunreinigt	2
Formular 7.1 Filterschläuche und -taschen, Luftfilter, Filterkerzen u. a.	2
Formular 7.1 Filterschläuche und -taschen	2
Formular 7.1 Wäschersole	2
Formular 7.1 CFC-Abfälle	2



Formular 7.1 Gemischte Siedlungsabfälle	2
<b>8 Abwasser</b>	
Allgemein	1
Formular 8 Abwasser	1
Teillageplan Leitungsplan	1
<b>9 Arbeitsschutz</b>	
Erläuterungen	3
Formular 9 Arbeitsschutz	4
Grundrisspläne:	
Grundriss Ebene -3,50 m (BA9110-03G001.02)	1
Grundriss Ebene +0,20m (BA9110-000G001.03)	1
Grundriss Ebene +4,80 m (BA9110-004G001.04)	1
Grundriss Ebene +9,40 m (BA9110-009G001.03)	1
Dachdraufsicht (BA9110-050D001.03)	1
<u>Gefährdungsbeurteilungen</u>	
Gefährdungs – und Belastungsfaktoren Übersicht Außendienst	1
Gefährdungsbeurteilung	11
Beurteilung des Risikos	1
Gefährdungs – und Belastungsfaktoren Übersicht Aufbaumaschine	1
Gefährdungsbeurteilung	20
Beurteilung des Risikos	1
Gefährdungs – und Belastungsfaktoren Übersicht Nachbehandlung Dotieren	
Verglasen	1
Gefährdungsbeurteilung	19
Beurteilung des Risikos	1
<u>Betriebsanweisungen Gefahrstoffe:</u>	
Chlor flüssig	1
Chlor gasförmig	1
Dieselmotoren	1
Erdgas	1
Ethanol	1
Gase in Flaschen Stickstoff Helium	1
Kochsalz-Lösung	1
Natronlauge	1
OMCTS	1
Sauerstoff	1
Stickoxide	1
SiO <sub>2</sub> -Feinstaub	1
Stickstoff gasförmig	1
Wasserstoff gasförmig	1
Wasserstoffperoxid	1
Betriebsanweisung Lagerung von Druckglasflaschen	1
<u>Messberichte:</u>	
Messbericht Exposition durch elektrische und magnetische Felder	11
Bericht über Schadstoffmessungen in der Luft bei der Quarzglasherstellung	8
UV-Sicherheits-Zertifikat	4
<b>10 Brandschutz</b>	
Erläuterungen	1
Formular 10 Brandschutzmaßnahmen	1
Brandschutzkonzept Umbau Gebäude 9110 Brandschutzbüro Eger vom 26.04.2017	26
und 3 Anlagen	10
Stellungnahme Werkfeuerwehr	1

**11 Energieeffizienz, Angaben zur Wärmenutzung**  
Erläuterungen 1

**12 Eingriffe in Natur und Landschaft**  
Erläuterungen 4

**13 Angaben zur Umweltverträglichkeit**  
Erläuterungen 1  
Ergebnis Einzelfallprüfung UVPG 1

**14 Maßnahmen bei Betriebseinstellung**  
Erläuterungen 2

### Band 3

**15 Bauantrag**

Antrag auf Baugenehmigung	3
Vollmacht	1
Baubeschreibung	5
Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen)	4
Verbale Baubeschreibung Quarzglasfabrik III	1
Beschreibung der Betriebsstätte	2
Bestimmung der Gebäudeklasse	1
Berechnung der Rauminhalte	2
Berechnung der Nutzflächen	4
Stellplatznachweis	1
Kostenschätzung	3
Statistik der Baugenehmigungen	2
Erklärung zum Kriterienkatalog	2
Bauvorlageberechtigung	1
Auszug aus Geobasisinformationssystem 1:2000	2
Werkslageplan 1:1000 (BA9110 100LA000.01)	1
Teillageplan 1:250 (BA9110 100LA001.02)	1
Teillageplan Abstandsflächen 1:250 (BA9110 100LA002.01)	1
Teillageplan – Leitungsplan 1:250 BA9110 100LA003.00)	1
Grundriss Ebene -3,50 m 1:100 (BA9110 -03G001.02)	1
Grundriss Ebene +0,20 m 1:100 (BA9110 000G001.03)	1
Grundriss Ebene + 4,80 m 1:100 (BA9110 004G001.04)	1
Grundriss Ebene +9,40 m 1:100 (BA9110 009G001.03)	1
Dachdraufsicht 1:100 (BA9110 050D001.03)	1
Schnitte 1:100 (BA9110 200S001.03)	1
Nordostansicht Nordwestansicht 1:100 (BA9110 300A001.04)	1
Südostansicht Südwestansicht 3D-Ansicht 1:100 (BA9110 300A002.06)	1

### Nachträge

1. **vom 16.05.2017**  
Statik Ofenhalle (Ing.-Büro Fügner)
2. **vom 14.06.2017**  
Messhaus (BA9111 000G001.00, Stand 14.06.2017) 1
3. **vom 04.07.2017**  
Statik Anbau an Aufbauanlage (Ing.-Büro Fügner)  
Formular 1c Zulassung des vorzeitigen Beginns (geändert) 1

4. **vom 05.07.2017**

Schallimmissionsprognose Quarzglasfabrik III (Schallschutzbüro Ulrich Diete vom 26.06.2017)	20
Formular 8 Abwasser BE 1009	1
Antrag auf Genehmigung Indirekteinleitung mit Anlage	4
Genehmigung Abwasser Heizung/Kühlung/Lüftung	4
Technische Beschreibung Kühltürme	1
Wasser-/Abwasserbilanz	1
Abwasserentsorgung	6
Lagerung und Verwendung fester wassergefährdender Stoffe	1
Anzeige OMCTS-Tanklager nach § 1 Abs. 2 VAwS	2
Beschreibung Tanklager OMCTS	2
Doppelwandiger Lagerbehälter mit Zertifikat	2
Sicherheitsdatenblatt OMCTS	20
UBA Einstufung OMCTS	1
Bauaufsichtliche Zulassung Abfüllstation Füllcomat	1
Anzeige Chlorfasslager nach § 1 Abs. 2 VAwS	2
Beschreibung Chlorversorgung	2
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung f. Auffangwannen aus Stahl	10+7
Sicherheitsdatenblatt Chlor	14+3
Anzeige Harnstofflager zum Betrieb DeNOx-Anlage § 1 Abs. 2 VAwS	2
Beschreibung Tanklager Harnstofflösung mit Zeichnung	2
Sicherheitsdatenblatt AdBlue	7
Anzeige Lager Natronlauge nach § 1 Abs. 2 VAwS	2
Beschreibung Lager Natronlauge	1
Typenschild Zulassung Container	1
Kennzeichnung Beschichtungssystem Aufstellfläche Container	1
Prüfnachweis untere Wasserbehörde	3
Sicherheitsdatenblatt Natronlauge	29
Anzeige Umschlag Natronlauge nach § 1 Abs. 2 VAwS	2
Beschreibung Umschlag Natronlauge mit Zeichnung	2
Kennzeichnung Beschichtungssystem Fußbodenwanne	1
Kopie Anzeige Inbetriebnahme	1
Anzeige Lager Wasserstoffperoxid nach § 1 Abs. 2 VAwS	2
Beschreibung Lager Wasserstoffperoxid	1
Kennzeichnung Beschichtungssystem	1
Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid	1
Aufstellung Lagertank	1
Auszug topographische Karte Bitterfeld	1
Auszug Liegenschaftskataster 1:10000	1
Grundriss Übersicht 1:500	1
Abfallentsorgung Beschreibung	1
Arbeitsanweisung Abfallentsorgung	5
Abfallliste	20
Eigentumsverhältnisse / Grundbucheintragungen	4
Anzeige gemäß § 7 StörfallV Stoffliste nach Anhang I	5
Ergänzung Kapitel 4.1	1

	Präzisierung vorzeitiger Beginn	2
5.	<b>vom 08.08.2017</b> Immissionsprognose für Stickoxide für die Quarzglasfabrik III (Mattersteig & Co. vom 29.06.2017) dazu 2 Anlagen	18 49
	Prognose zur Ermittlung des Stickstoffeintrags In NATURA 2000-Gebiete durch die Quarzglasfabrik III (Mattersteig & Co. vom 02.08.2017) dazu 2 Anlagen	15 48
	Formular 4.1a Emissionsquellen (Austausch)	1
	Lastangaben mit Richtwerten für Schornsteinfundament	1
	Berechnung GFT und GRZ	1
6.	<b>vom 04.10.2017</b> Immissionsprognose für Stickoxide für die Quarzglasfabrik III (Mattersteig & Co. Ingenieurgesellschaft mbH vom 25.09.2017) Antrag Zulassung vorzeitiger Beginn Formular 1c	43 1+1
7.	<b>vom 16.10.2017</b> Brandschutzkonzept 4. Fortschreibung Umbau des Gebäudes 9110 für die Nutzung als Werk III (Brandschutzbüro Eger)	29
8.	<b>vom 02.11.2017</b> Statik Filteranlage und Treppenturm (Ing.-Büro Fügner)	
9.	<b>vom 10.11.2017</b> Grundriss Ebene + 0,20m (BA9110 000G001.04, Stand 10.11.2017) Grundriss Ebene + 4,80 m (BA9110 004G001.05, Stand 10.11.2017) Grundriss Ebene + 9,40 m (BA9110 009G001.04, Stand 10.11.2017) Schnitte (BA9110 200S001.04, Stand 10.11.2017) Teillageplan (BA9110 100LA001.06 Stand 10.11.2017) Teillageplan – Leitungsplan (BA9110 100LA003.02 Stand 10.11.2017) Dachdraufsicht (BA9110 050D001.04, Stand 10.11.2017) Nordost-,Nordwestansicht (BA9110 300A001.06 ,Stand 10.11.2017) Südost-,Südwestansicht (BA9110 300A002.08, Stand 10.11.2017)	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
10.	<b>vom 28.11.2017</b> Statik Unterstützung für Abgasrohre in Außenanlage (Ing.-Büro Fügner) Statik Rohrbrücken (Ing.-Büro Fügner) Statik Stahlschornstein H = 22 m	
11.	<b>vom 12.12.2017</b> Fundamente Schornstein,Schal- und Bewehrungsplan B9110 000B060.00	1
12.	<b>vom 21.12.2017</b> Statik Unterstützung Schalldämpfer in Außenanlage, Freianlage, Lühr, Steuler, OMCTS (Ing.-Büro Fügner) <u>Ausführungszeichnungen:</u> B9110 000K300.0 Rohrbrücke 3 - Stahlbau Übersicht B9110 000K301.0 Rohrbrücke 3 - Einzelteile Teil1 B9110 000K302.0 Rohrbrücke 3 - Einzelteile Teil 2 B9110 000K303.0 Rohrbrücke 3 - Einzelteile Teil 3	1 1 1 1

B9110 000K304.0 Rohrbrücke 3 - Einzelteile Teil 4	1
B9110 000K305.0 Rohrbrücke 3 - Einzelteile Teil 5	1

Schal-und Bewehrungsplan:

B9110 000B060.00 - Schornsteinfundament-Schalung und Bewehrung

13. <b>vom 10.01.2018</b> Anbau Aufbauanlage – Fundamentplatte (B9111 000B014.00)	1
14. <b>vom 22.01.2018</b> Anbau Aufbauanlage – Fundamentplatte, Schalplan (B9111 000SP009.01)	1



## Anlage 2 – Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- AbfZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- AIIGO LSA** Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dez. 2016 (GVBl. LSA 394)
- AbwV** Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 645)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 2016 (GVBl. LSA S. 254)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057, 1062)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998

(BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)

- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
- 1. BImSchV** Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), geändert durch Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 423)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
- 42. BImSchV** Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) vom 12. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2379, ber. BGBl. I Nr. 6/2018 S. 202)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)

- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EigÜVO** Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Okt. 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
- GefStoffV** Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- IndEinIVO** Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
- PPVO** Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 204)
- R 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- R 2014/34/EU** Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) in der Fassung vom 21. Jul. 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 12 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)



- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
- V (EG) Nr. 1272/2008** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)

## Anlage A

Landesanstalt für Altlastenfreistellung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Maxim-Gorki-Straße 10  
39108 Magdeburg

vorab per Fax: 0391 / 74440-71

Az.: 67232-2100-040-004-17

## Anzeige Vorhabenbeginn / Maßnahmebeginn

Bitte beachten Sie, dass der Maßnahmebeginn spätestens 7 Tage vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen ist!

**Vorhaben:** **Anlage zur Herstellung von synthetischem Quarzglas und pyrogener Kieselsäure (Quarzglasfabrik Werk III)**

**Antragsteller/Bauherr: Heraeus Quarzglas Bitterfeld GmbH & Co KG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir den Beginn des o. g. Vorhabens an.

Die Arbeiten werden am \_\_\_\_\_ beginnen und werden voraussichtlich in der \_\_\_\_ . Kalenderwoche 20 \_\_\_\_\_ abgeschlossen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau/Herr \_\_\_\_\_ unter der Telefonnummer \_\_\_\_\_ werktags zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ Uhr zur Verfügung.

Firmenbezeichnung (Stempel)

Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_